



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax.: 0251/411-1751 eMail: geschaeftsstelle@bezreg-muenster.nrw.de

Sitzungsvorlage 5/2012

25. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland,

**Erweiterung der Abgrabungsbereiche für die Kalksteingewinnung im Teutoburger Wald auf den Gebieten der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen -
- Erarbeitungsbeschluss-**

Berichterstatlerin: Regionalplaner Gregor Lange

Bearbeiterinnen: Oberregierungsbaurätin Gunhild Wiering
Tel.: 0251 - 411 1533

Regierungsbeschäftigte Annette Wilken
Tel.: 0251 - 411 1628

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 3 der Sitzung der Planungskommission am 15.03.2012

TOP 5 der Sitzung der Regionalrates am 19.03.2012

Beschlussvorschläge:

1. Der Regionalrat beauftragt gemäß § 9 (1) LPIG die Regionalplanungsbehörde, die Erarbeitung der 25. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland auf den Gebieten der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen entsprechend dieser Sitzungsvorlage durchzuführen.
2. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (Beteiligte siehe Anlage 4) werden zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 10 ROG in V. m. § 13 (1) LPIG aufgefordert. Die Frist, innerhalb der die Beteiligten Anregungen und Bedenken vorbringen können, wird auf 2 Monate festgesetzt. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweisen sollte.
3. Die Öffentlichkeit wird gem. § 10 ROG in V. m. § 13 (1) LPIG beteiligt. Hierzu wird der Entwurf der Regionalplanänderung beim Kreis Steinfurt, bei der Bezirksregierung Münster und im Internet für die Dauer von 2 Monaten öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

für die Planungskommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung Kenntnisnahme

Begründung

zur 25. Änderung des Regionalplans des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland

Inhaltsverzeichnis

- 1 Anlass / Gegenstand der Änderung
- 2 Planerfordernis / Bedarf
- 3 Umweltprüfung
- 4 Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)
- 5 Weiteres Verfahren

Anlagen:

- Anlage 1 – zeichnerische Darstellung / Ziele
- Anlage 2 – textliche Darstellung / Ziele
- Anlage 3 – Protokoll des Scoping-Termins vom 06.09.2011
- Anlage 4 – Umweltbericht
- Anlage 5 – Beteiligtenliste
- Anlage 6 - CD mit weiteren Informationen
 - Umweltstudie (Feb. 2012)
 - Überschlägige Artenschutzprüfung (Feb. 2012)
 - FFH-Verträglichkeitsstudie (Feb. 2012)
 - Visualisierungen (Feb. 2012)

Zusätzliche Informationen auf Nachfrage bei der Bezirksregierung Münster (Dez. 32):

- Kompensationskonzept (2011)
- Kalkgutachten (1997, liegt nur in Papierform vor, nur vor Ort einsehbar)
- Hydrologische Stellungnahme (2008)
- Gutachten der Treuhand-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (2010)
- Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in NRW (2007)
- Ermittlung und Beurteilung der Erschütterungs- sowie der Lärmimmissionen (2011)

1 Anlass / Gegenstand der Änderung

Die Firmen Dyckerhoff AG Werk Lengerich und calcis Lienen GmbH & Co. KG (vormals Schencking Kalkwerke GmbH & Co KG) haben die Erweiterung von zwei Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereichen) auf den Gebieten der Gemeinde Lienen und der Stadt Lengerich im Bereich des Teutoburger Waldes beantragt.

Nach eigenen Aussagen betreibt Dyckerhoff in Lengerich eines der modernsten Zementwerke in Europa. Der als Rohstoff zur Zementherstellung erforderliche Kalkmergel wird im angrenzenden Steinbruch "Hohne" gewonnen. Etwa 2 km weiter östlich befindet sich der Steinbruch "Höste", in dem reiner Kalkstein abgebaut wird. Dieser wird zur Herstellung von Spezialzementen benötigt.

Die Firma calcis betreibt zur Versorgung ihres Kalkwerks in Lienen den benachbarten Kalksteinbruch "Lienen". Aus den dort gewonnenen carbonatreichen Cenomankalken werden hochwertige Branntkalkprodukte hergestellt.

Die genehmigten Abgrabungsflächen sichern die Rohstoffvorräte zur Versorgung der kalksteinverarbeitenden Betriebe noch bis etwa 2017 (calcis) und 2027 (Dyckerhoff). Im geltenden Regionalplan sind die genehmigten Flächen als Abgrabungsbereiche dargestellt. Zur Sicherstellung der Versorgung über die genehmigten Zeiträume hinaus, beantragen die Firmen die Erweiterung der Abgrabungsbereiche "Hohne" und "Lienen". Darüber hinaus beabsichtigt Dyckerhoff nach Abbau der genehmigten Vorräte eine Vertiefung des bestehenden Steinbruchs "Hohne" um ca. 15 m unter Grundwasserniveau, wie es im so genannten Kalksteingutachten Teutoburger Wald im Jahr 1997 zur langfristigen Rohstoffsicherung empfohlen wurde. In "Lienen" wird die Lagerstätte bereits vollständig ausgebeutet.

Die geplanten Erweiterungsflächen liegen im FFH-Gebiet DE-3813-302 "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg". Anlässlich der Meldung und Unterschutzstellung des FFH-Gebiets haben das Land NRW, der Kreis Steinfurt sowie die Firmen eine Vereinbarung geschlossen, "die den Anforderungen von Natur- und Landschaftsschutz, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten angemessen Rechnung trägt". Ziel der am 19.03.2008 geschlossenen Vereinbarung ist es, "die Anrechenbarkeit naturschutzfachlicher Maßnahmen, zu denen die vertragsschließenden Firmen rechtlich nicht verpflichtet sind als Köhärenzsicherungsmaßnahmen ... sowie als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ... für etwaige zukünftige Abbauvorhaben verbindlich festzulegen und damit positive Voraussetzungen für Regionalplanänderungen und Genehmigungen zu schaffen". Dabei "stimmen die Vertragspartner überein, dass notwendige Genehmigungsentscheidungen, einschließlich einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Fortschreibung des Regionalplanes weder vorweggenommen noch die zuständigen Entschei-

dungsträger präjudiziert werden". Es wurde vereinbart, dass die Firmen für die vorgezogenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen ein Kompensationskonzept in Auftrag geben. Seit Mai 2011 liegt ein mit den Landschaftsbehörden abgestimmtes Kompensationskonzept vor.

Zur Erweiterung der Abgrabungsbereiche ist eine Regionalplanänderung erforderlich. Die Firmen Dyckerhoff und Calcis haben einen entsprechenden Antrag gestellt. Die beantragten zeichnerischen und textlichen Darstellungen sind der Anlage 1 und 2 zu entnehmen.

Die Änderung des Regionalplans wird erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu schaffen.

2 Planerfordernis / Bedarf

Die Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen erfolgt im Regionalplan durch die Darstellung von Abgrabungsbereichen. Im September 2010 hat der Regionalrat die Erarbeitung der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland beschlossen. Die im Entwurf dargestellten Abgrabungsbereiche sichern für die verschiedenen Rohstoffarten einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren. Bei der Entwurfsbearbeitung lag das Kompensationskonzept noch nicht vor, so dass die beantragten Bereiche in Lengerich und Lienen nicht berücksichtigt werden konnten. Mit den Firmen wurde vereinbart, dass sie nach Fertigstellung des Kompensationskonzepts eine separate Änderung des geltenden Regionalplans beantragen. Daher wurde bei der bedarfsgerechten Darstellung von Abgrabungsbereichen für den Rohstoff Kalkstein der durch die Gewinnung im Bereich des Teutoburger Waldes gedeckte Bedarf bisher nicht berücksichtigt. Das Ergebnis des Änderungsverfahrens wird in die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland integriert werden.

Bei der beantragten Änderung des Regionalplans handelt es sich um eine konkrete, vorhabenbezogene Planung zur Sicherung der Rohstoffversorgung.

Im geltenden Regionalplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland sind die Bereiche der geplanten Erweiterungen der Steinbrüche "Hohne" und "Lienen" dargestellt als:

- Waldbereiche
- Bereiche für den Schutz der Natur
- Erholungsbereiche
- Bereiche für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft

Die beabsichtigte Nutzung der Bereiche für die Rohstoffgewinnung ist nicht mit den geltenden Zielen der Raumordnung vereinbar und die Firmen haben daher einen Antrag auf Änderung des Regionalplans gestellt.

Inhalt dieser beabsichtigten 25. Änderung des Regionalplans ist

- die zeichnerische und textliche Neudarstellung von Abgrabungsbereichen zur Erweiterung des Steinbruchs "Hohne" um ca. 26 ha und zur Erweiterung des Steinbruchs "Lienen" um ca. 28 ha
- die Darstellung der Nachfolgenutzung durch Integration der Abgrabungsbereiche in den Bereich für den Schutz der Natur
- die mit der Neudarstellung verbundene Aufhebung der bisher dargestellten Waldbereiche, Bereiche für den Schutz der Natur, Erholungsbereiche sowie der Bereiche für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft

Für die von der Firma Dyckerhoff beabsichtigte Vertiefung der genehmigten Abgrabungsflächen ist keine Änderung der zeichnerischen Darstellung erforderlich.

3. Umweltprüfung

Nach den §§ 7,9 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 12 Landesplanungsgesetz (LPIG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die verschiedenen Schutzgüter zu ermitteln, in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Durch die Umweltprüfung bereits auf Planungsebene soll erreicht werden, dass die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt frühzeitig berücksichtigt werden. Die SUP ergänzt somit die vorhabenbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung. Ziel der Umweltprüfungen auf den verschiedenen Verfahrensebenen ist die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus. Unter Berücksichtigung der Stellung eines Regionalplans in der Planungshierarchie sind dabei nur solche Angaben zu machen, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können.

Bei der Festlegung des Untersuchungsraums, von Gegenstand und Untersuchungsrahmen sowie von Inhalt, Umfang und Methode des Umweltberichts sind gem. § 9 Abs. 1 ROG die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Änderung berührt werden kann, zu beteiligen. Hierzu hat am 06.09.2011 ein Scoping-Termin stattgefunden. Das Protokoll des Termins (Anlage 3) ist beigelegt.

Soweit ein FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die Änderung erheblich beeinträchtigt werden kann, ist gem. § 7 Abs. 6 ROG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die geplanten Erweiterungsflächen liegen im FFH-Gebiet "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg". Es ist daher zu prüfen, ob und inwieweit die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebiets beeinträchtigt werden können.

Das Kompensationskonzept macht die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht entbehrlich, sondern trägt dazu bei, dass bei Einhaltung und Umsetzung der vereinbarten Maß-

nahmen die FFH-Verträglichkeit ermöglicht wird. Dies muss in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nachgewiesen werden.

Zur Wahrung der Belange des Artenschutzes werden auf Ebene der Regionalplanung die verfahrenskritischen Arten betrachtet. So sollen Festlegungen vermieden werden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Die beantragte Regionalplanänderung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rohstoffgewinnung. Darüber hinaus sind immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erforderlich, in denen die FFH-Verträglichkeit und der Artenschutz dann orientiert an den tatsächlich beantragten Flächen detailliert geprüft und konkrete Kompensationsflächen und -maßnahmen festgesetzt werden.

Entsprechend der Festlegungen des Scopings hat das Büro "Herbstreit Landschaftsarchitekten" im Auftrag der Antragsteller eine Umweltstudie mit einer eigenständigen FFH-Verträglichkeitsstudie sowie einer überschlägigen Artenschutzprüfung erstellt, die in fachlicher Hinsicht die Grundlage für den Umweltbericht ist (Anlage 4). Der Umweltbericht enthält die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen. Bezüglich der nichttechnischen Zusammenfassung des Umweltberichts wird auf das entsprechende Kapitel des Berichts verwiesen.

Nach § 10 Abs. 1 ROG und § 13 Abs. 2 LPlG wird der Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf der zeichnerischen und textlichen Darstellungen sowie den Erläuterungen den Beteiligten (Anlage 5) und der Öffentlichkeit vorgelegt. Die Umweltbelange sind in dem Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 3 ROG).

4 Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)

Der Landesentwicklungsplan (LEP) legt gem. § 17 Abs. 1 LPlG die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. In Nordrhein-Westfalen gilt der seit Mai 1995 rechtswirksame LEP NRW.

Der LEP stellt den Änderungsbereich als Waldgebiet, Gebiet für den Schutz der Natur, Grundwasservorkommen und wegen der geologischen Struktur als Grundwassergefährdungsgebiet dar. Durch die Planung werden folgende mit der zeichnerischen Darstellung verbundene Vorgaben berührt: Sowohl für Waldgebiete wie auch für Gebiete für den Schutz der Natur legt der LEP fest, dass sie nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist und "auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird". Ist die Inanspruchnahme unabdingbar, fordert der LEP im "erforderlichen Umfang Ausgleich und Ersatz zu schaffen" (B.III.2.22 / 2.23 / 3.21 / 3.22). Für das Grundwasser verlangt der LEP den Schutz vor Verunreinigungen (B.III.4.23).

Aufgrund der "oftmals kleinräumigen Abwägung zwischen einer Vielzahl konkurrierender Interessen", "ist die verbindliche Konkretisierung der Sicherung abbauwürdiger Bodenschätze Aufgabe der Regionalplanung" (C.IV.1). Dabei sind insbesondere folgende Vorgaben zu beachten:

- "Abbauwürdige Bodenschätze sind zur langfristigen Versorgung mit heimischen Rohstoffen zu sichern" (C.IV.2.1)
- "In den Gebietsentwicklungsplänen (Regionalplan) sind Bereiche für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen darzustellen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des Rohstoffbedarfs fortzuschreiben" (C.IV.2.2.3)
- "Die zukünftigen Abbaubereiche sollen in Zuordnung zu bislang dargestellten Bereichen für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen räumlich konzentriert werden" (C.IV.2.2.3)
- "Der begrenzte Vorrat an Bodenschätzen gebietet die Gewinnung aller Minerale einer Lagerstätte" (C.IV.2.3)

Im geltenden Regionalplan sind die beantragten Erweiterungen zeichnerisch als Waldbereiche, Bereiche für den Schutz der Natur, Erholungsbereiche sowie als Bereiche für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft dargestellt. Die für die Waldbereiche und Bereiche für den Schutz der Natur formulierten textlichen Ziele (2.2 Randnummer 340; 2.4 Randnummer 361, 367) entsprechen denen des LEP. Auch für die Erholungsbereiche gilt, dass "den Erholungswert schmälender Nutzungen auf das unumgängliche Maß zu beschränken sind" (3.1 Randnummer 418). Für die Sicherung oberflächennaher Bodenschätze gelten die Ziele des LEP unmittelbar. Damit bestehen für den Planungsraum divergierende Ziele. Der Sicherung der Rohstoffversorgung stehen die geschützten naturräumlichen Gegebenheiten entgegen. Dieser Zielkonflikt ist dann nicht gegeben, wenn die Inanspruchnahme des Waldbereiches und des Bereiches für den Schutz der Natur an anderer Stelle nicht realisierbar sowie auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist. Die beantragte Regionalplanänderung erfüllt die Bedingungen dieser Ausnahmeregelung.

Begründung:

- Bei den beantragten Abgrabungsbereichen handelt es sich um die Erweiterungen genehmigter Abgrabungen. Damit wird, im Vergleich zu dem Neuaufschluss einer bisher nicht genutzten Lagerstätte, weniger Fläche in Anspruch genommen.
- Die Steinbrüche befinden sich jeweils in unmittelbarer Nähe der kalksteinverarbeitenden Betriebe und versorgen diese direkt mit den benötigten Rohstoffqualitäten. Eine Versorgung der Betriebe mit dem Rohstoff Kalkstein durch Abbau an anderer Stelle wäre mit langen Transportwegen und den daraus resultierende Umweltbelastungen verbunden.

- Zunächst hatten die Firmen Interessenflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 112 ha benannt. Diese Flächen sind auch Grundlage der Vereinbarung und des Kompensationskonzepts. Dem gegenüber nimmt die beantragte Erweiterung der Abgrabungen "Hohne" und Lienen" insgesamt eine Fläche von ca. 54 ha in Anspruch. Auf die Erweiterung des Steinbruchs "Höste" wird verzichtet. Durch die lineare Fortschreibung der durchschnittlichen Jahresverbräuche und die Vorgabe eines bestimmten Versorgungszeitraums beschränken sich die beantragten Abgrabungsbereiche auf das für die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit dem Rohstoff Kalkstein erforderliche Maß.

Den Zielvorgaben zur Sicherung der Rohstoffversorgung entspricht die beantragte Regionalplanänderung.

Begründung:

- Für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren wird die Gewinnung des Rohstoffes Kalkstein gesichert.
- Entgegen bisheriger Planungen wird der Steinbruch "Höste" nicht erweitert.
- Als Erweiterungen genehmigter Abgrabungen befindet sich die beantragte Änderung in räumlicher Zuordnung zu bereits dargestellten Abgrabungsbereichen.
- Durch die Tieferlegung des Steinbruchs "Hohne" um ca. 15 m wird die Lagerstätte ausgeschöpft.

Die Bereiche für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft sind speziell für den Regionalplan Münsterland entworfen worden. Sie zeichnen sich aus durch eine "vorhandenen bzw. absehbare Schädigung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes". In diesen Bereichen "ist dafür Sorge zu tragen", das "durch geeignete Pflege- und Ersatzmaßnahmen" diese "behoben bzw. vermieden werden" (2.6 Randnummer 385). "Vorrangiges Ziel" für die Bereiche um die Steinbrüche ist "die Entwicklung wertvoller Sekundärbiotop" (2.6 Randnummer 387). Der Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland enthält dieses Planzeichen nicht mehr, sondern greift die mit der Darstellung verfolgte Zielsetzung textlich auf. In dem Änderungsverfahren wird dieser Festlegung bereits gefolgt. Der geforderten "Entwicklung wertvoller Sekundärbiotop" wird durch die festgelegte Nachfolgenutzung als Bereich für den Schutz der Natur Rechnung getragen.

Insgesamt wird die Planänderung als regionalplanerisch verträglich beurteilt.

5. Weiteres Verfahren

Sofern der Regionalrat am 19.03.2012 die Erarbeitung beschließt, führt die Regionalplanungsbehörde gem. § 19 LPIG das Erarbeitungsverfahren durch.

Nach § 10 Abs. 1 ROG und § 13 Abs. 1 und 2 LPIG erhalten die Beteiligten (Anlage 5) und die Öffentlichkeit Gelegenheit zu dem Entwurf der Regionalplanänderung, seiner Begründung und dem Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Unterlagen werden bei der Bezirksregierung Münster und dem Kreis Steinfurt öffentlich ausgelegt sowie ergänzend elektronisch veröffentlicht. Im Amtsblatt der Bezirksregierung werden sowohl Ort und Dauer der Auslegung als auch die Internetadresse mindestens zwei Wochen vorher bekannt gemacht.

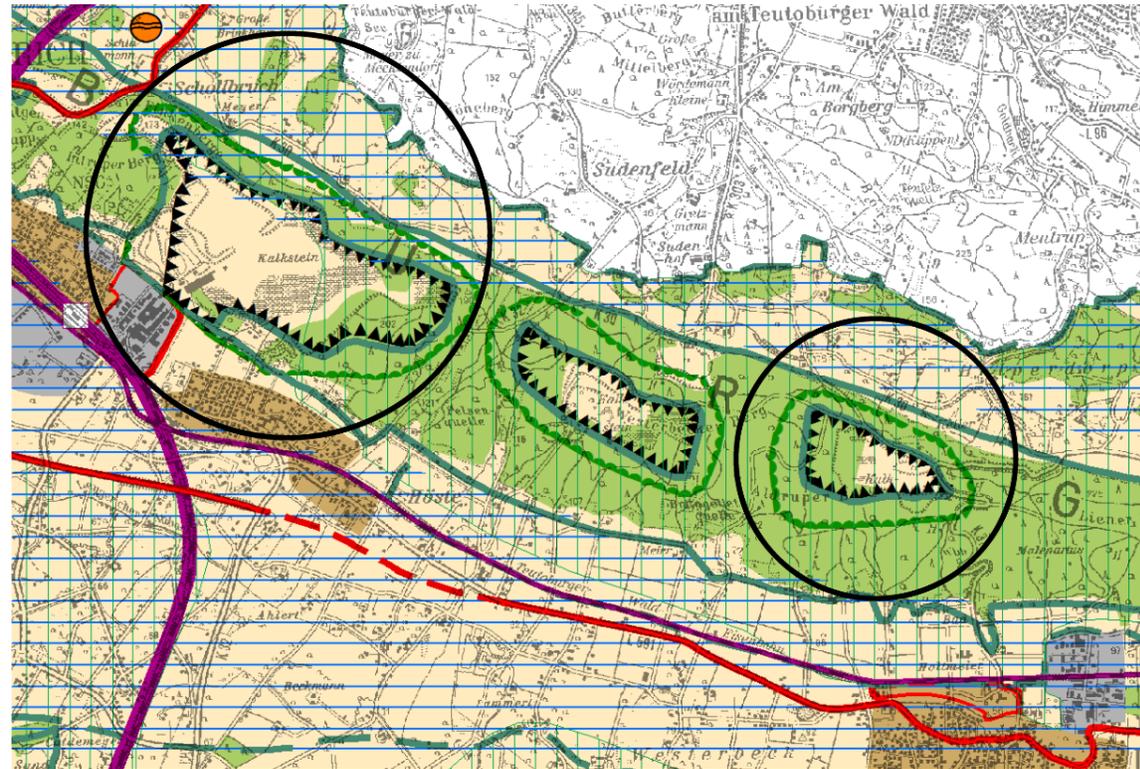
Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachten Anregungen der Beteiligten mit diesen erörtert. Über das Erörterungsergebnis wird dem Regionalrat berichtet.

Regierungsbezirk Münster

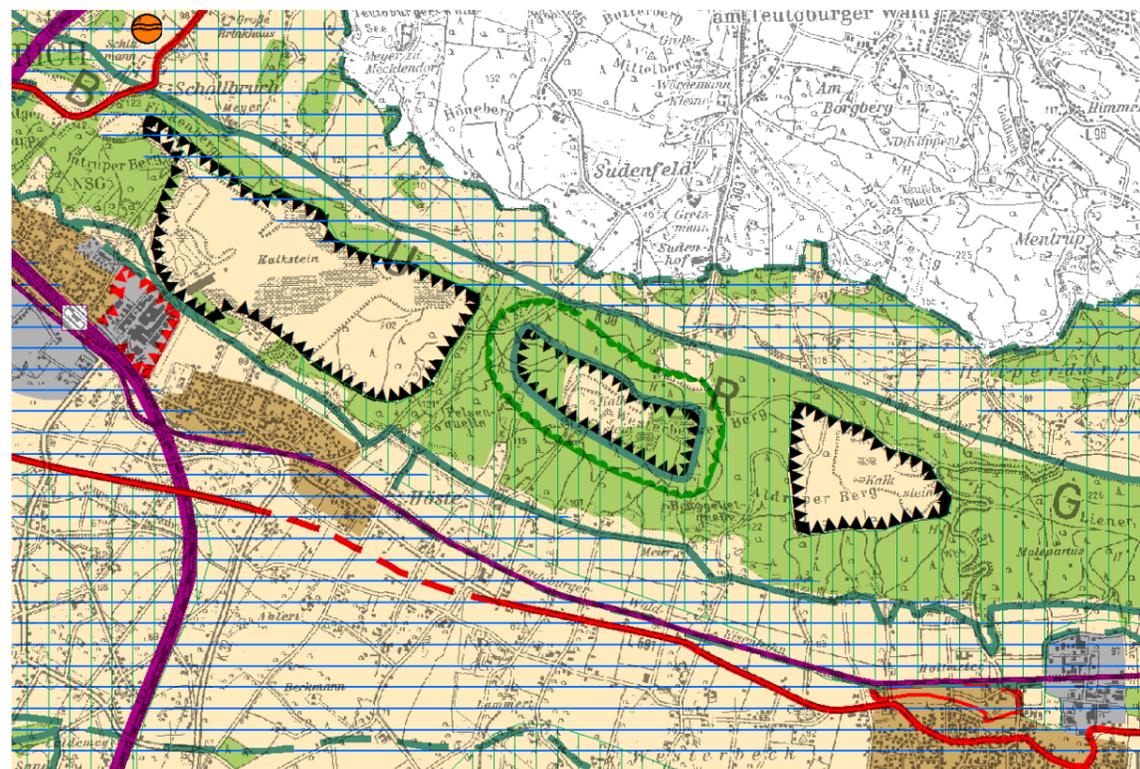
25. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland,

-Erweiterung der Abgrabungsbereiche für die Kalksteingewinnung im Teutoburger Wald auf den Gebieten der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen -

-Erarbeitungsbeschluss -
bisher gültiger Regionalplan



Änderungsentwurf Stand: 19.03.2012



Planzeichen

- | | | | |
|--|--|--|---|
| | 1. Wohnsiedlungsbereiche | | 16. Verkehrsnetz
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
Bestand, Bedarfsplanmaßnahme |
| | WSB für standort- und zweckgebundene Nutzung | | Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung |
| | 2. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche | | Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen |
| | Bereiche für standortgebundene Anlagen | | Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung |
| | Gebiete für flächenintensive Großvorhaben gemäß Landesentwicklungsplan VI | | Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung) |
| | 3. Agrarbereiche | | Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte
Eisenbahnstrecke vorwiegend für den großräumigen Schnellverkehr und überregionalen Verkehr |
| | 4. Waldbereiche | | Eisenbahnstrecke vorwiegend für den regionalen Verkehr |
| | 5. Bereiche für die Wasserwirtschaft | | Wasserstraßen |
| | Wasserflächen | | Häfen |
| | Bereiche zum Schutz der Gewässer | | 17. Standorte für Flugplätze unter Angabe des Flugplatzgeländes |
| | 7. Erholungsbereiche | | Verkehrsflughafen |
| | 8. Freizeit- und Erholungsschwerpunkte | | Landeplatz |
| | 9. Bereiche für den Schutz der Natur | | Segelfluggelände |
| | 10. Bereiche für den Schutz der Landschaft | | Start- und Landebahn |
| | 11. Bereiche für die besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft | | Flugplatzgelände |
| | 12. Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen | | Lärmschutzgebiete gemäß LEP IV unter Angabe der Lärmschutzzonen |
| | 13. Bereiche für Aufschüttungen | | 19. Bereiche für besondere öffentliche Zwecke |
| | 14. Bereiche und Standorte für besondere öffentliche Einrichtungen | | 20. Grenzen |
| | Hochschulstandorte | | Regierungsbezirksgrenze |
| | Standorte für Einrichtungen des Krankenhauswesens von regionaler Bedeutung | | Kreisgrenze |
| | | | Gemeindegrenze |
| | 15. Standorte für Versorgungsanlagen einschließlich Kraftwerkstandorte gemäß Landesentwicklungsplan VI und für Anlagen der Behandlung oder Beseitigung von Abwasser sowie für Abfallbehandlungsanlagen und Abfallbeseitigungsanlagen | | Sonstige Darstellungen |
| | Konventionelles Kraftwerk | | Windeignungsbereiche |
| | Kern- oder konventionelles Kraftwerk | | Änderungsbereiche |
| | Umspannwerk | | |
| | Wasserwerk | | |
| | Kläranlage | | |
| | Abfallbehandlungs- oder -beseitigungsanlage | | |

**Textliche Darstellungen (Ziele Grundsätze und Erläuterungen)
zur 25. Änderung des Regionalplanes Münsterland**

Die Ziele Nr. 1 bis 4 des geltenden Regionalplanes Münsterland zu den Abgrabungsbereichen im Teutoburger Wald werden durch die nachfolgenden Ziele wie folgt ersetzt:

Ziel A

Die zeichnerisch dargestellten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) des Plangebiets sind Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

Ziel B

Abgrabungsvorhaben sind nur innerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe zulässig. Nicht mit einer Rohstoffgewinnung zu vereinbarende Nutzungen sind auszuschließen.

Ziel C

Die Inanspruchnahme der Erweiterungsbereiche ist abhängig von der Umsetzung der Maßnahmen des Kompensationskonzepts¹. Zum Zeitpunkt des Eingriffs muss der durch den Eingriff bedingte Funktionsverlust ausgeglichen sein.

Ziel D

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Kalktuffquellen am südlichen Unterhang des Teutoburger Waldes ist auszuschließen.

Ziel E

Die Erweiterungsfläche des Steinbruchs "Lengerich - Hohne" darf erst in Anspruch genommen werden, wenn innerhalb der bisher genehmigten Fläche der Rohstoff unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Verhältnisse vollständig abgebaut wurde.

¹ Herbstreit Landschaftsarchitekten: Kompensationskonzept Kalksteinabgrabungen Teutoburger Wald. Bochum, April 2011

Ziel F

Die Abbautiefe des Erweiterungsbereichs "Lengerich - Hohne" hat sich an den Grundwasserstandshöhen des Ist-Zustands zu orientieren.

Ziel G

Die Abgrabungsbereiche müssen den einzelnen Abbauphasen folgend zeitnah nach Beendigung des Abbaus rekultiviert bzw. renaturiert werden. Dabei sind insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes reduzieren.

Erläuterung und Begründung:

Ein Grundsatz der Raumordnung ist die Schaffung der "räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen" (§ 2 Abs. 4 ROG). Dies erfolgt durch die Darstellung von Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche). Eine nachhaltige Raumentwicklung beinhaltet auch den Aspekt der wirtschaftlichen Ansprüche. Derzeit ist eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung ohne die weitere Inanspruchnahme der vorhandenen Rohstoffvorkommen nicht denkbar. Die räumliche Steuerung erfolgt unter den Gesichtspunkten bestmöglicher Verfügbarkeit des Rohstoffes und der Firmeninteressen.

Im Teutoburger Wald entsprachen die dargestellten Abgrabungsbereiche bisher den genehmigten Flächen. Um die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung über den genehmigten Zeitraum hinaus sicher zu stellen, werden der Abgrabungsbereiche "Lengerich - Hohne" im Westen um ca. 26 ha und "Lienen" im Osten um ca. 28 ha erweitert. Die Darstellung des Bereichs "Lengerich - Höste" in der Mitte bleibt unverändert.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Rohstoffgewinnung innerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche. In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz muss entschieden werden, ob andere öffentliche oder private Belange der Abgrabung entgegenstehen.

Die Abgrabungsbereiche liegen in dem FFH-Gebiet "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg". Eine Rohstoffgewinnung in dem Gebiet ist dann zulässig, wenn durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen gewährleistet ist, dass erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausbleiben. In dem Kompensationskonzept "Kalksteinabgrabungen Teutoburger Wald" des Büros herbstreit Landschaftsarchitekten sind entsprechende Maßnahmen festgelegt worden. Die faktische Inanspruchnahme der Erweiterungsbereiche hängt ab von der Umsetzung und Wirksamkeit dieser Maßnahmen. Nur wenn der mit der Rohstoffgewinnung verbundene Funktionsverlust des Waldmeister-Buchenwalds ausgeglichen ist, darf mit dem Abbau begonnen werden.

In dem Kompensationskonzept wird ein Flächenpool von Flächen aufgezeigt, die für die Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen fachlich geeignet sind. Die erforderlichen Flächen werden sich erst in der Umsetzungsphase des Konzepts konkretisieren. Zum jetzigen Zeitpunkt ist daher eine exakte räumliche Darstellung im Regionalplan nicht möglich.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Kalktuff-Quellen als prioritärem Lebensraum muss durch entsprechende hydrogeologische Nachweise in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf Grundlage der konkreten Abbauplanung ausgeschlossen werden.

Heimische Bodenschätze sind begrenzt, ortsgebunden und nicht vermehrbar. Die Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten ist daher sehr eingeschränkt. Eine weitere Einschränkung stellt die notwendige Berücksichtigung der Rohstoffqualität dar. Auf der Grundlage des Kalksteingutachtens Teutoburger Wald wurden die Lagerstätten innerhalb des Regionalplangebiets am Thieberg bei Rheine und im Raum Beckum untersucht. Im Ergebnis sind sie keine Alternativen zu einer Kalksteingewinnung im Bereich des Teutoburger Walds. Dagegen ist es möglich, durch eine Tieferlegung des Steinbruchs "Hohne", den Bedarf noch über einen längeren Zeitraum aus der bereits genehmigten Abgrabungsfläche zu decken. Allerdings wird die maximale Abbautiefe durch den Eingriff in das Schutzgut Grundwasser begrenzt.

Die hydrogeologischen Verhältnisse sind auch bei der Erweiterung des Abgrabungsbereichs "Lengerich - Hohne" zu beachten. In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist über die Festlegung der maximalen Abbautiefe sicher zu stellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Hausbrunnen und der Quelle an der Sudenfelder Straße ausgeschlossen ist.

Eine dem Abbau zeitnah folgende Rekultivierung bzw. Renaturierung minimiert den Zeitraum des Eingriffs. Die entsprechenden Maßnahmen müssen sowohl gewährleisten, dass sich die Abgrabungsbereiche nach Beendigung des Abbaus zu der dargestellten Nachfolgenutzung als Bereich für den Schutz der Natur hin entwickeln, wie auch zu einer verminderten Sicht auf die Bereiche beitragen.

25. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland

Darstellung von Abgrabungsbereichen für die Kalksteingewinnung auf den Gebieten der Gemeinde Lienen und der Stadt Lengerich im Bereich des Teutoburger Waldes

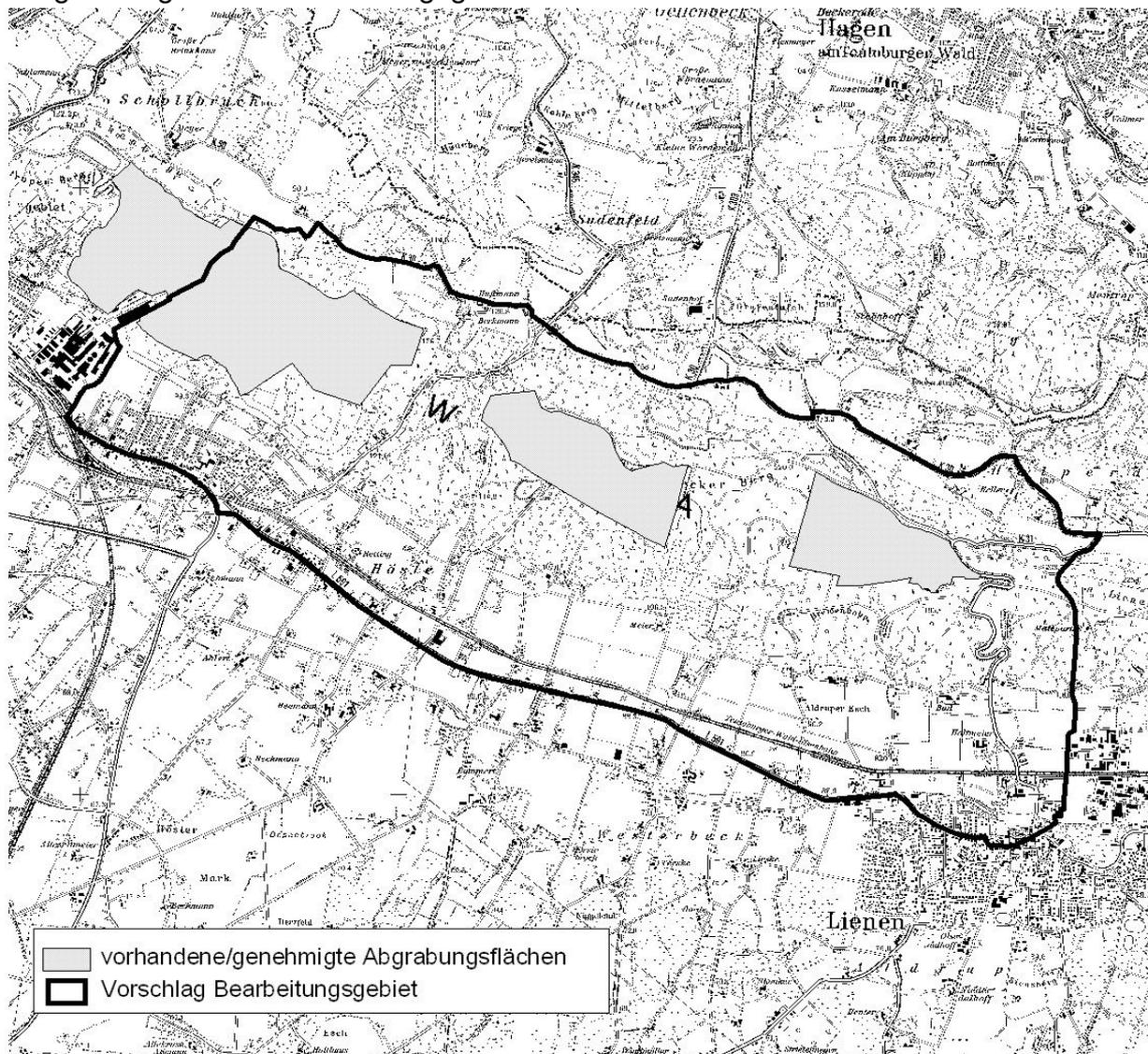
Ergebnisprotokoll des Scoping-Termins im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung vom 06.09.2011

Teilnehmer: siehe *Anlage 1*

Frau Wiering begrüßte die Teilnehmer. Nach einer kurzen Vorstellung der Antragsteller erläuterte sie die Inhalte der beantragten Regionalplanänderung und das Ziel des Scoping-Termins.

Herr Stolzenburg, der den Umweltbericht erstellen wird, stellte das Vorhaben anhand einer Powerpointpräsentation im Detail vor.

Vorgeschlagenes Untersuchungsgebiet:



Frau Wiering schlug vor, zur Abstimmung von Untersuchungsrahmen und Untersuchungsinhalt schutzgutbezogen vorzugehen. Nachdem Herr Stolzenburg die beabsichtigte Vorgehensweise vorgestellt habe, bestünde die Gelegenheit, die jeweiligen Belange vorzubringen. Die vorgeschlagene Vorgehensweise fand Zustimmung.

Bevölkerung, Gesundheit des Menschen

Herr Stolzenburg führte aus, dass bei der Prüfung vorhandene Nutzungsstrukturen im Bestand erfasst würden. Vorgesehen sei, die Auswirkungen des Kalkabbaus auf die Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen im Hinblick auf Immissionen und Erholung zu bewerten. Für das Regionalplanänderungsverfahren würden keine neuen Gutachten erstellt, sondern Grundlage seien bereits vorhandene Gutachten.

Frau Wiering erklärte, der Deutsche Wetterdienst Essen habe in seiner schriftlichen Stellungnahme daraufhingewiesen, dass die Kriterien für die Anerkennung Lienen als „Erholungsort“ zu berücksichtigen seien.

Es wurde festgehalten, dass die Prüfung der Auswirkungen auf das im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lienen dargestellte „Erholungsgebiet“ ausgeweitet werden solle. Herr Glöse stellt dem Planungsbüro die Abgrenzung im FNP, sowie auch die Kriterien für die Anerkennung als Kurort/Erholungsort zur Verfügung.

Zudem wurde vereinbart, die Auswirkungen (Immissionen) des Kalkabbaus auf den Campingplatz („Euro Camp“) ebenfalls zu prüfen.

Biologische Vielfalt

Herr Stolzenburg führte aus, dass relativ aktuelle Untersuchungen zu Tieren und Pflanzen vorlägen, die berücksichtigt würden. Das gälte auch für die schutzwürdigen Biotope. Es würde aber eine Aktualisierung der Biotoptypenkartierung durchgeführt.

Es ist ungeklärt ob ggfls. die „Bechsteinfledermaus“ und/oder das „Große Mausohr“ in dem Untersuchungsbereich ihr Jagd-/Nahrungshabitat oder gar eine Wochenstube haben. In Tecklenburg-Ledde und Lienen ist eine Wochenstube des Großen Mausohr bekannt, sodass es möglich erscheint, dass sie bei einem Aktionsradius von 15 km in den Hallenbuchenwäldern des Planungsbereiches jagt. Für die Zuordnung zur lokalen Population = Kolonie ist die Herkunft der jagenden Tiere zu ermitteln. Die Bechsteinfledermaus ist eine verfahrenskritische Art mit bekannten Wochenstuben im Habichtswald und in Osnabrück (Icker). Sie kann ausschliesslich mit Netzfängen nachgewiesen werden.. Frau Hake sagte zu, intern abzuklären, ob auch das „Große Mausohr“ als eine verfahrenskritische Art anzusehen sei und das Ergebnis mitzuteilen.

Herr Stolzenburg und Herr Hebler erklärten, dass zurzeit im Bereich Lienen Netzfänge für die Prüfung in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren durchgeführt würden. Über ein Jahr solle das Fledermausvorkommen untersucht werden. Sofern die Ergebnisse rechtzeitig vorlägen, würden diese in die Prüfung der Umweltauswirkungen der beantragten Regionalplanänderung einfließen. Sie sagten zu, Frau Haake und Herrn Holtmann die Auftragsbeschreibung zur Kenntnis zu geben.

Landschaft - Landschaftsbild

Im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung regte Frau Wiering an, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild in einer geeigneten Form visuell verständlich darzustellen. Dieser Vorschlag wurde von den Vertretern des Kreises Steinfurt unterstützt. Herr Gerhard erklärte, dass die Sichtwirkung sich auf weite Teile des Münsterlandes erstrecken könne und forderte auf Grundlage eines „worst-case“ – Szenarios die Sicht-/Fernwirkungen darzustellen. Frau Heising regte an, dass für die Analyse der Sicht-/Fernwirkung der gesamte Kalkbruch Lengerich berücksichtigt werden solle und ggfls. die bereits durchgeführten, die kurzfristig durchzuführenden sowie die geplanten Kompensationsmaßnahmen als Bestand zu berücksichtigen.

Für den Bereich Lienen wird in Abstimmung zwischen der Fa. Calcis und der Gemeinde Lienen ein 3D - Modell zur Sicht- und Fernwirkung erstellt. Dies ist notwendig um zu klären, ob und wie der Kalkabbau das Landschaftsbild und somit die Erholungsortfunktion Lienen beeinträchtigen könnte. Das zu betrachtende Gebiet soll maximal das im FNP dargestellte Erholungsgebiet umfassen.

Für den Bereich Lengerich ist das in dieser Form nicht beabsichtigt und sei auch, nach Auffassung von Herrn Dr. Rossmanith, für die Regionalplanänderung nicht notwendig. Herr Prof. Dippel verwies hierzu ergänzend auf das ROG, wonach eine vereinfachte Darstellung aus juristischer Sicht ausreichend sei. Das heißt, eine flächenscharfe Darstellung werde nicht für erforderlich gehalten.

Nach längerer Diskussion verständigten sich die Teilnehmer darauf, ergänzend zu dem 3D-Modell für den Bereich Lienen die Auswirkungen der Kalksteingewinnung auf das Landschaftsbild für den Bereich Lengerich durch Fotomontagen (heutige Sicht – zukünftige Sicht) von diversen repräsentativen Standorten aus zu dokumentieren. In die Betrachtung einbezogen werden sollen die gesamten Gewinnungsbereiche. Für die Wahl der Kamerastandorte wurde ein Umkreis von ca. 10 km um den Untersuchungsraum festgelegt.

Kulturlandschaft / Kulturelles Erbe

Die Prüfung dieses Schutzguts wird Herr Stolzenburg anhand von vorhandenen Gutachten und vorliegenden Informationen durchführen.

Der LWL- Archäologie hatte schriftlich zunächst einen Grabhügel im Bereich Lienen gemeldet, jedoch aufgrund eines Kartierungsfehlers diese Aussage revidiert.

Herr Woltering wies auf ein Gutachten des LWL zu Kulturlandschaften hin, dass für den LEP erstellt worden sei. Die darin getroffenen Leitlinien zum Teutoburger Wald seien bei der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Zudem würde zurzeit ein weiteres Gutachten, das ausschließlich das Münsterland (M. 1:50.000) umfasst, erstellt. Voraussichtliche Fertigstellung des Gutachtens: Februar 2012. Die Ergebnisse dieses Gutachtens sollten ebenfalls mit berücksichtigt werden. Um in keinen Zeitverzug zu kommen, würden ggfls. vorläufige Ergebnisse zur Verfügung gestellt. Herr Stolzenburg nimmt in dieser Sache direkt Verbindung mit Herrn Woltering auf. Er wies daraufhin, dass hierbei nur

eine Betrachtung der Eingriffsflächen und nicht des gesamten Untersuchungsraumes durchgeführt würde.

Wasser

Der Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land hatte in seiner schriftlichen Stellungnahme gefordert, das Einzugsgebiet der Wassergewinnung Schollbruch zu berücksichtigen und Ausführungen zur Hydrogeologie des Büros Schmidt und Partner aus Bielefeld beigefügt.

Frau Wiering wies daraufhin, dass auch die Tieferlegung des Kalkbruchs Lengerich Teil der Prüfung sein müsse.

Frau Heising stellte die Frage, ob schon geklärt sei, wo in dem Kalkbruch eine Tieferlegung durchgeführt werden solle. Herr Hessel äußerte die Befürchtung, dass durch eine Tieferlegung die Eigenwasserversorgung der landwirtschaftlichen Betriebe beeinträchtigt werden könne und forderte, den Untersuchungsraum im Norden bis an Landesgrenze zu Niedersachsen auszudehnen.

Dr. Rossmanith sprach sich aufgrund der Ergebnisse des hydrogeologischen Gutachtens zur Tieferlegung des Kalkbruchs Lengerich durch das Büro Schmidt und Partner aus Bielefeld gegen eine Ausdehnung des Untersuchungsraumes im Norden aus. Dort werde das Untersuchungsgebiet durch eine Wasserscheide begrenzt. Bei einer Tieferlegung um 15 m sei nach Aussage des Gutachters eine Grundwasserabsenkung von 10 cm zu erwarten, so dass die Eigenwasserversorgung nicht beeinträchtigt werden könne. Frau Wiering wies darauf hin, dass das hydrogeologische Gutachten zur Tieferlegung der Regionalplanungsbehörde nicht vorläge, sagte aber zu, Herrn Hessel die vom Wasserversorgungsverband vorgelegte hydrogeologische Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Wasser wird, wegen möglicher Auswirkungen einer Tieferlegung, im Bereich Lengerich auf den gesamten Kalkbruch bzw. Abgrabungsbereich erweitert. Im Norden verbleibt es bei der vorgeschlagenen Abgrenzung.

Auf Nachfrage, wie mit dem abzupumpenden Wasser umgegangen werde, antwortete Herr Dr. Rossmanith, dies werde in den nachgeordneten Verfahren geprüft. Soweit Aussagen in dem hydrogeologischen Gutachten zur Tieferlegung für das Regionalplanänderungsverfahren relevant seien, würden diese bei der Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Die Tieferlegung wird textlich in das Regionalplanänderungsverfahren aufgenommen. Eine geänderte zeichnerische Darstellung als Abgrabungsbereich mit einer zusätzlichen Darstellung "Oberflächengewässer" ist nicht beabsichtigt. Der Regionalplan Münsterland stellt keine Nachfolgenutzungen dar.

Ergänzung:

Im Nachgang zu dem Scoping-Termin wurde von der Landwirtschaftskammer, Bezirksstelle für Agrarstruktur, die mündlich vorgetragene Forderung, den Untersuchungsraum

im Norden auszudehnen, schriftlich ergänzt. Es wird vorgeschlagen, die möglichen Beeinträchtigungen der Eigenwasserversorgungsanlagen in einem Raum zu untersuchen, dessen südliche Grenze, der um 500 m nach Süden parallel verschobenen Linienführung der L 591 entspricht und im Westen bis zur K2 / K32 bzw. L 555 reicht.

Telefonisch hat Herr Stolzenburg zugesagt, die Auswirkungen auf der Grundlage des hydrogeologischen Gutachtens zur Tieferlegung beurteilen zu wollen.

Boden:

Der Geologische Dienst hatte schriftlich daraufhin gewiesen, dass eine digitale Bodenkarte der Waldflächen im Maßstab 1:5.000 mitsamt einer Auswertung im Hinblick auf schutzwürdige Böden vorläge (Verfahren F0105 "Nördlicher Teutoburger Wald/Intruper Berg", Geologischer Dienst, 2002, unveröffentlicht). Er empfiehlt, für Eingriffsbewertung, Kompensationsplanung und andere Ausarbeitungen diese fachlich differenziertere Karte heranzuziehen.

Herr Holtmann wies zusätzlich noch daraufhin, dass in diesem Zusammenhang das Sachgebiet Bodenschutz des Kreises Steinfurt beteiligt werden sollte, das ein eigenes Bodenbewertungsverfahren hat.

Luft:

Es werden vorhanden Daten ausgewertet, wobei auf Anregung von Frau Heising auch das „Lokalklima“ mit berücksichtigt wird.

Ebenso sind auch hier wieder die Anforderungen zum Thema Klima und Luft für den Erholungsort Lienen zu berücksichtigen. Herr Glose wird die für den Antrag auf den Status eines „Kurortes“ vorliegenden Informationen weitergeben.

Bedarfsprüfung

Im Rahmen der Regionalplanänderung muss auch der Bedarf geprüft werden. Hierzu führte Herr Gerhard aus, dass nach der Rechtsprechung des OVG Münster (20 A 628/05) der Anteil der Abgrabungsgüter, der für den Export bestimmt sei, nicht in die Bedarfsberechnung einbezogen werden dürfe.

FFH Verträglichkeitsprüfung

Frau Wiering führte aus, dass die beantragte Erweiterung der Abgrabungsbereiche mit einem Eingriff in das FFH-Gebiet „Nördlicher Teutoburger Wald mit Intruper Berg“ verbunden sei. Unabdingbar sei daher die Prüfung von Alternativen.

Herr Stolzenburg stellte vor, als mögliche Alternativen die Vorkommen am Thieberg, in Beckum, in anderen Teilen des Teutoburger Waldes sowie eine mögliche Tieferlegung in Lengerich betrachten zu wollen.

Herr Gerhard erklärte, dass die Untersuchung nach Alternativen sich nicht ausschließlich auf das Münsterland konzentrieren könne, sondern ggfls. das gesamte Bundesgebiet bzw. das gesamte Absatzgebiet der Unternehmen zu betrachten sei. Herr Hebler verwies auf vorliegende Untersuchungen wie das Kalkgutachten, die nach seiner Auffassung immer noch aktuell seien.

Herr Gerhard wand ein, er halte Vorhaben, die ausschließlich privatnützig seien, für nicht zulässig, um einen Eingriff in ein FFH Gebiet zu rechtfertigen. Vielmehr müsse die Gemeinnützigkeit des Vorhabens besonders herausgestellt werden.

Herr Prof. Dippel entgegnete, diese von Herrn Gerhard geäußerte Rechtsauffassung sei nicht haltbar. Die Frage nach dem Gemeinnutz stelle sich hier nicht. Er verwies auf den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Land NRW, vertreten durch die Bezirksregierung Münster und den Landesbetrieb Wald und Holz NRW, dem Kreis Steinfurt und den beiden Unternehmen Dyckerhoff und Schencking (heute Calcis) aus dem Jahr 2008. Die darin vereinbarten Maßnahmen zur Kohärenzsicherung stellten nach seiner Einschätzung sicher, dass der mit der zusätzlichen Abgrabungsbereichsdarstellung verbundene Eingriff in das FFH-Gebiet nicht erheblich sei. Zwar seien die Flächen, die zusätzlich als Abgrabungsbereiche dargestellt werden sollen, nicht unbedeutend, aber bei Durchführung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen vor dem tatsächlichen Eingriff bleibe die FFH-rechtliche Erheblichkeitsschwelle (§ 34 Abs. 2 BNatSchG) im Hinblick auf die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile unterschritten.

Herr Gerhard bekräftigte seinen Einwand. Kohärenzsicherungsmaßnahmen dienen nicht dazu, die Erheblichkeit eines Eingriffs zu relativieren, sondern dazu, die naturschutzrelevanten Folgen eines alternativlosen, aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlichen Eingriffs so zu minimieren, dass die Kohärenz des Netzes Natura 2000 gewahrt bleibe. Auch wenn Kohärenzsicherungsmaßnahmen durchgeführt würden, handele es sich also – da die vom Bundesverwaltungsgericht anerkannten Bagatellgrenzen überschritten würden - immer noch um einen erheblichen Eingriff in ein FFH-Gebiet. Es müsse entsprechend eine Ausnahmeprüfung durchgeführt werden.

Herr Seidl erklärte, die Naturschutzverbände gingen davon aus, dass der beabsichtigte weitere Eingriff in das FFH-Gebiet nicht ausgleichbar sein werde. Sie seien grundsätzlich gegen die Erweiterung der Abgrabungsbereiche in FFH-Gebiete und somit gegen die Regionalplanänderung.

Herr Gerhard forderte die Betroffenheit der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes mit ihrem jeweiligen Flächenbedarf zu bestimmen. Wichtig sei auch die Summationswirkung zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang verwies er auf den Neubau eines Brennofens im Werk der Firma Calcis und die damit verbundene Stickstoffbelastung.

Herr Stolzenburg erwiderte, dass die Kartierungen für Lebensraumtypen vorlägen und die jeweilige Betroffenheit flächenscharf festgehalten werde. Er sagte zu, die Summationswirkung zu untersuchen und die Unterlagen zur Genehmigung des Brennofens in die Bewertung einfließen zu lassen.

Das weitere Verfahren:

Frau Wiering stellte zum Abschluss das weitere Verfahren zur Änderung des Regionalplanes vor:

- Erarbeitung des Umweltberichts durch die Antragsteller
- Erarbeitungsbeschluss durch den Regionalrat (Dazu muss der Umweltbericht der Regionalplanungsbehörde mindestens 6 Wochen vor dem Sitzungstermin vollständig vorliegen. Der Regionalrat tagt ca. alle 3 Monate. Der nächste Termin ist der 12.12.2011. Die Sitzungstermine für 2012 werden in dieser Sitzung festgelegt.)
- Durchführung des Beteiligungsverfahrens (öffentliche Stellen und Behörden, sowie die Öffentlichkeit) durch die Regionalplanungsbehörde (die Mindestbeteiligungsfrist beträgt 2 Monate.)
- Auswertung der Stellungnahmen, Führung von Meinungsausgleichsterminen und Erstellung einer Sitzungsvorlage für den Regionalrat durch die Regionalplanungsbehörde
- Entscheidung über die Aufstellung der 25. Änderung des Regionalplanes durch Regionalratsbeschluss
- bei positivem Regionalratsbeschluss: Anzeige bei der Landesplanungsbehörde
- Bekanntmachung im GV.NRW nach Rechtsprüfung durch die Landesplanungsbehörde

gez. Wilken

Teilnehmerliste

25. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Münster, TA MSL „Abgrabungsbereiche für die Kalksteingewinnung“

Scopingtermin am 06.09.2011 bei der Bezirksregierung Münster

Lfd Nr.	Name	Behörde/ Unternehmen	Telefon	E-mail
1	Bülker	KREIS ST	02551- 692794	heiner.buelker@ kreis-stuefurt.de
2	Hoffmann	"	05482/ 70 321	bruno.hoffmann@ kreis-stuefurt.de
3	Baummeister	(Referendarin)	-	julebaummeister@ gmx.net
4	Hermann	Dyckerhoff AG	05481/ 31 423	maria.hermann@ dyckerhoff.com
5	Barton	" "	05481 31 202	Fran-Josef. Barton@ dyckerhoff.com
6	Rossmann	Dyckerhoff AG	05481 31 205	
7	Prof. Dr. Dippel, RA	RA BRANDI Dyckerhoff AG	05251 / 7735-0	Martin.Dippel@brandi.net
8	Hebler	calcis	05483 - 73920	Hebler@calcis.de
9	Wasner	calcis	05483 7392-0	Wasner@calcis.de
10	Bischoff	Wirtschaftsförder Kreis Steinfurt	02557 692700	post@westnd.de
11	Stotzenburg	Herbstreit Landschafts- architekten	0234 92797-18	ms@herbstreit-landschafts architekten.de
12	Bismeyer	BRMS-55 Immissionsschutz	0251 411-5711	andre.viasmeyer@ brms.nrw.de
13	Pallas	ANTL	0252 286068	jens.pallas@gmx.de
14	Pliet	ANTL	05451 96119	Be te bpliet@t-online.de
15	Seidel	LNU/ANTL	05452 4227	rainer.seidel@osnane.de

Lfd Nr.	Name	Behörde/ Unternehmen	Telefon	E-mail
16	Hessel, Christoph	LWK NRW, Bf7 Münsterland	025471 940-269	christoph.hessel@ Lwk.nrw.de
17	Hake, Daniela	LANUV, FB22	02361- 29253	daniela.hake@ lanuv.nrw.de
18	Gerhert, Michael	Landesbüro der Naturwaidverband	02081 88059-46	info@LB-naturwaid- nrw.de
19	Udo Woltering	LWL - Denkmalspflege Landschafts- und Baumgarten	0251- 551-3574	Udo.woltering@ LWL.org
20	Heidi Heising	Stadt Langschede	054811 33506	h.heising@ lengscheid.de
21	Günter Glösc	Gem. Lienen	054831 739624	g.glosc@ Lienen.de
22	Wolfgang Hellwig	Gem. Lienen	054831 739629	w.hellwig@ Lienen.de
23	Poguntke, Maya	BZ Hünxter Bez. 51, HLB	02511 411-4046	maya.poguntke @brms.nrw.de
24	Klönnig, Cornelia	"	02511 411 1702	cornelia.kloennig@ brms.nrw.de
25	Wiering, Gudfried	BZ Münster Bez 32	02511 411-1533	gudfried.wiering @brms.nrw.de
26	Wilken, Annette	BE Münster, Bez 32	0251- 411-1628	annette.wilken@ brms brms.nrw.de
27				
28				
29				
30				

Stand: 19.03.2012

Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

gemäß der Richtlinie 2001/42/EG
des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001

zur

Umweltprüfung gem. § 9 ROG
im Rahmen der

**25. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt Münsterland**

Darstellung von Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereichen) für die Kalksteingewinnung auf den Gebieten der Gemeinde Lienen und der Stadt Lengerich im Bereich des Teutoburger Waldes

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
 - 1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalplans
 - 1.2. Ziele des Umweltschutzes

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 - 2.1. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands
 - 2.1.1. Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit
 - 2.1.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - 2.1.3. Schutzgut Boden
 - 2.1.4. Schutzgut Wasser
 - 2.1.5. Schutzgut Klima und Luft
 - 2.1.6. Schutzgut Landschaft
 - 2.1.7. Schutzgut Kulturgüter und kulturelles Erbe
 - 2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Planung und bei Nichtdurchführung der Planung
 - 2.2.1. Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit
 - 2.2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - 2.2.3. Schutzgut Boden
 - 2.2.4. Schutzgut Wasser
 - 2.2.5. Schutzgut Klima und Luft
 - 2.2.6. Schutzgut Landschaft
 - 2.2.7. Schutzgut Kulturgüter und kulturelles Erbe
 - 2.2.8. Sachgüter
 - 2.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
 - 2.4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)

3. Folgende zusätzliche Angaben
 - 3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind
 - 3.2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung
 - 3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

1. Einleitung

Nach den §§ 7,9 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 12 Landesplanungsgesetz (LPIG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die verschiedenen Schutzgüter zu ermitteln, in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Durch die Umweltprüfung bereits auf Planungsebene soll erreicht werden, dass die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt frühzeitig berücksichtigt werden. Die Strategische Umweltprüfung ergänzt somit die vorhabenbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung. Ziel der Umweltprüfungen auf den verschiedenen Verfahrensebenen ist die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus. Unter Berücksichtigung der Stellung eines Regionalplans in der Planungshierarchie sind dabei nur solche Angaben zu machen, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können.

Bei der Festlegung des Untersuchungsraums, von Gegenstand und Untersuchungsrahmen sowie von Inhalt, Umfang und Methode des Umweltberichts sind gem. § 9 Abs. 1 ROG die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Änderung berührt werden kann, zu beteiligen. Hierzu hat am 06.09.2011 ein Scoping-Termin stattgefunden.

Soweit ein FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die Änderung erheblich beeinträchtigt werden kann, ist gem. § 7 Abs. 6 ROG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die geplanten Erweiterungsflächen liegen im FFH-Gebiet "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg". Es ist daher zu prüfen, ob und inwieweit die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebiets beeinträchtigt werden können.

Zur Wahrung der Belange des Artenschutzes werden auf Ebene der Regionalplanung die verfahrenskritischen Vorkommen betrachtet. So sollen Festlegungen vermieden werden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Entsprechend der Festlegungen des Scopings hat das Büro "Herbstreit Landschaftsarchitekten" eine Umweltstudie mit einer eigenständigen FFH-Verträglichkeitsstudie sowie einer überschlägigen Artenschutzprüfung erstellt, die gem. § 19 LPIG von den Antragstellern vorgelegt wurde. Die Regionalplanungsbehörde hat die Unterlagen geprüft. Sie bilden in fachlicher Hinsicht die Grundlage für diesen Umweltbericht.

Die im Auftrag der Antragsteller erstellten Unterlagen des Büros "Herbstreit Landschaftsarchitekten" sind als Anlage 6 der Sitzungsvorlage 5/2012 der Sitzung des Regionalrates Münster vom 19.03.2012 beigefügt.

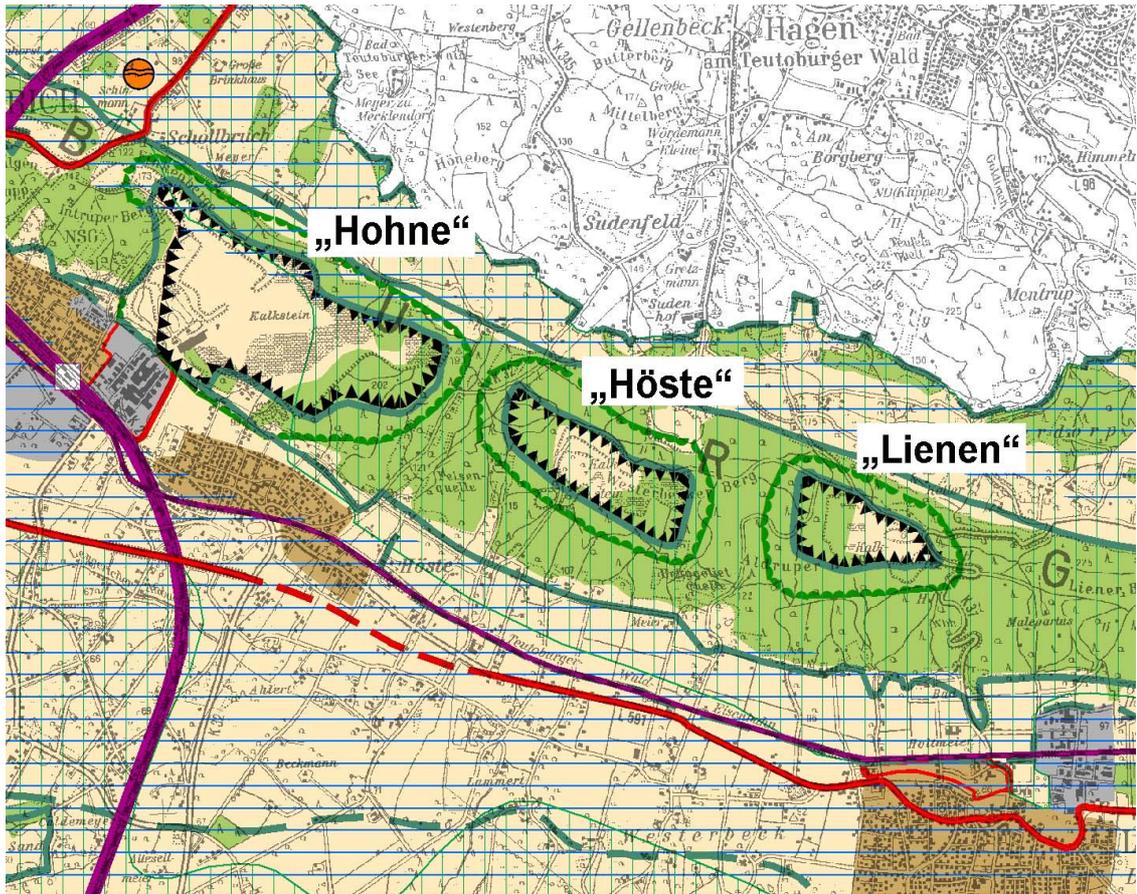
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalplans

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, legt gem. § 18 LPlG auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Münsterland fest. Darüber hinaus erfüllt er die Funktion eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des Landschaftsgesetzes und eines forstlichen Rahmenplans gem. Landesforstgesetz. Er besteht aus textlichen Darstellungen und Erläuterungen sowie zeichnerischen Darstellungen im Maßstab 1:50.000.

Die Sicherung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit oberflächennahen Rohstoffen sowie die Steuerung der Gewinnung erfolgt im Regionalplan durch die Darstellung von Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereichen). Die Firmen Dyckerhoff AG Werk Lengerich und calcis Lienen GmbH & Co. KG (vormals Schencking Kalkwerke GmbH & Co. KG) haben die Erweiterung von zwei Abgrabungsbereichen auf den Gebieten der Gemeinde Lienen und der Stadt Lengerich im Bereich des Teutoburger Waldes beantragt.

Beantragt wird die Erweiterung der genehmigten und im Regionalplan als Abgrabungsbereiche dargestellten Steinbrüche "Lengerich - Lengerich-Hohne" auf dem Gebiet der Stadt Lengerich und "Lienen" auf dem Gebiet der Gemeinde Lienen. Die Erweiterungsbereiche sind bisher dargestellt als Waldbereiche, Bereiche für den Schutz der Natur und Erholungsbereiche sowie am Rand zu den vorhandenen Steinbrüchen als Bereiche für die besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft.

Im Rahmen der 25. Änderung des Regionalplans sollen im Osten des Steinbruchs "Lengerich - Hohne" ca. 26 ha und im Süden des Steinbruchs "Lienen" ca. 28 ha als Abgrabungsbereiche dargestellt werden. Es handelt sich um eine konkrete, vorhabenbezogene Planung zur Sicherung der Rohstoffversorgung.



Übersichtskarte

1.2 Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Änderung berücksichtigt wurden

Die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung bezieht sich auf die in § 9 ROG genannten Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die folgende Zusammenstellung enthält die für diese Schutzgüter relevanten Ziele des Umweltschutzes sowie Kriterien, die eine Beschreibung und Bewertung ermöglichen.

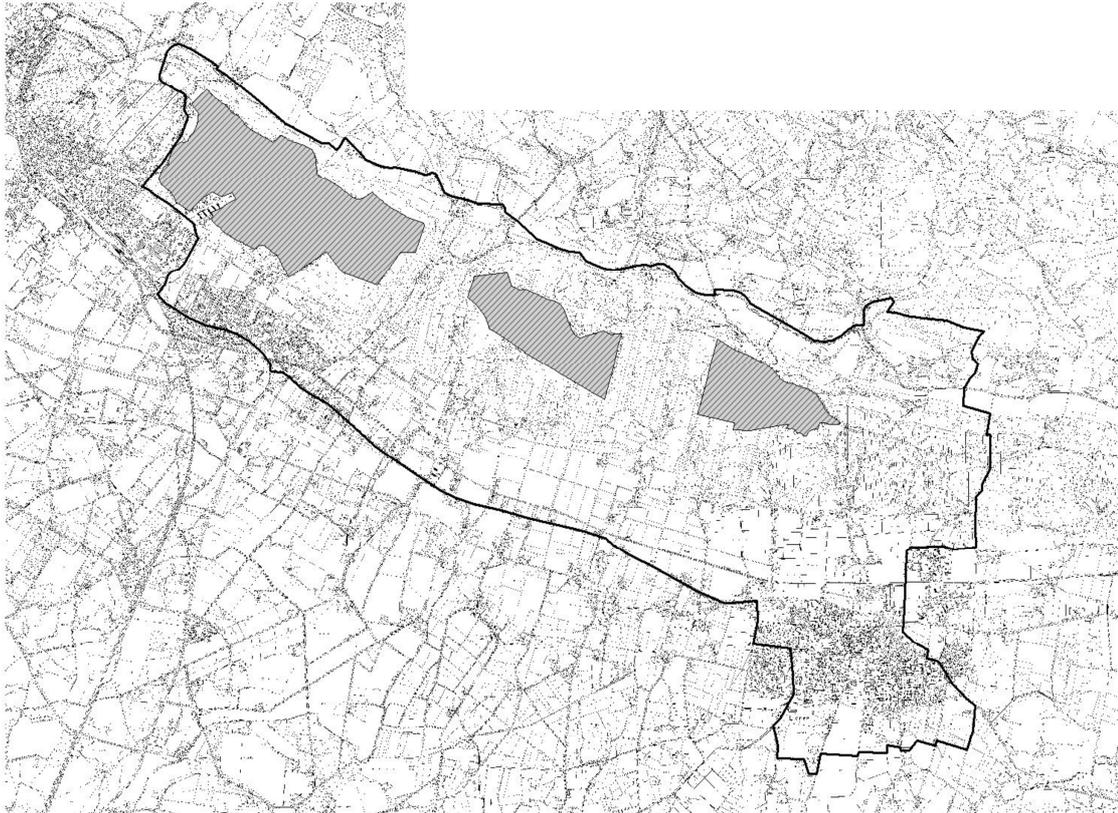
Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Menschen / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, §§ 2, 18 LG NW) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 2 ROG, §§ 1, 3, 48 BImSchG, 16. und 18. BImSchV, 22. und 33. BImSchV, 26. BImSchV, TA Lärm, FluLärmG) • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (EU-Rahmenrichtlinie 2008/50/EG und Tochterrichtlinien, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, §§ 1, 3, 48 BImSchG, 22. und 33. BImSchV, TA Luft) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Kurorte bzw. Kurgemeinden • Auswirkungen auf Erholungsorte bzw. Erholungsgebiete • Auswirkungen durch Immissionen
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, §§ 1 und 2 BNatSchG, §§ 2, 2b, 61, 62 LG NW, § 2 ROG) • Schaffung eines ökologischen Verbundsystems (§ 3 BNatSchG, § 2b LG NW) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW) sowie planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten und schutzwürdige Biotope • Auswirkungen auf Biotopverbundflächen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden und Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 2 LG NW, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Böden • Vorkommen von Altlasten

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 LG NW, § 2 ROG) • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Richtlinien zum Abwasser 91/271/EWG sowie zum Trinkwasser 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete • Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG, § 2 LG NW, § 1 EEG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Luftqualität • Auswirkungen auf das regionale Klima
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 LG NW, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 LG NW, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Naturparke • Auswirkungen auf Kulturlandschaften • Auswirkungen auf das Landschaftsbild
Kulturgüter (kulturelles Erbe)	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Kultur-, Bau- und Bodendenkmale / archäologischen Fundstellen (§ 1 BNatSchG, § 2 LG NW, § 2 ROG, § 1 DSchGNW) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Kulturdenkmale • Auswirkungen auf Bodendenkmale
Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden und Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 2 LG NW, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotenzial bzw. bedeutender Regelungs- und Pufferfunktion

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der aktuelle Umweltzustand sowie die mit der Regionalplanänderung zu erwartenden Umweltauswirkungen werden für die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet.

Der Untersuchungsraum wurde auf dem Scoping-Termin festgelegt und umfasst eine Fläche von ca. 1.700 ha. Dabei folgt die Abgrenzung im Wesentlichen den parallel zum Höhenrücken verlaufenden Straßen als markante Raumgrenzen, der L 591 im Süden und der K 30 im Norden.



Für das Schutzgut Wasser wurde darüber hinaus der Untersuchungsraum nach Süden um ca. 500 m und im Westen bis zur K 2 / K 32 bzw. L 555 erweitert. Ausgedehnt wurde der Untersuchungsraum auch für das Schutzgut Landschaft. In einem Raum von 10 km in südlicher Richtung wurden mögliche Sichtwirkungen überprüft.

2.1. **Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes**

Beschrieben wird der derzeitige Umweltzustand, wie er für die Ebene der Regionalplanung relevant ist. Die von den Antragstellern vorgelegten Unterlagen enthalten zum Teil darüber hinaus gehende Informationen. In den Klammern wird darauf verwiesen.

2.1.1. Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

(Kap. 3.2 Umweltstudie)

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich bebaute Bereiche von Lengerich und Lienen. Der nördliche Ortsrand von Lengerich, ein "Reines Wohngebiet", liegt ca. 300 m von der südlichen Grenze des Steinbruchs "Lengerich-Hohne" entfernt. In Lienen beträgt die Entfernung des Wohngebiets zum gleichnamigen Steinbruch 1,3 km. Über die Wohngebiete hinaus befinden sich noch im Außenbereich Einzelhäuser in geringerer Entfernung zu den Steinbrüchen. Die Abstände betragen 150 m bis 200 m in Lengerich bzw. 500 m bis 600 m in Lienen. Zu einzelnen weiteren Hofstellen und Wohngebäuden entlang des Waldrandes bzw. der Kreisstraße 30 in 300 m bis 400 m Entfernung stellt der dazwischen liegende Höhenzug eine räumliche Trennung dar.

Die Gemeinde Lienen ist staatlich anerkannter Erholungsort. Festgesetztes Erholungsgebiet und Untersuchungsraum überschneiden sich in Teilbereichen.

Der in Lengerich und Lienen wohnenden Bevölkerung dient dieser Abschnitt des Teutoburger Waldes zur Naherholung. Darüber hinaus besitzt der gesamte Höhenzug des Teutoburger Waldes überregionale Erholungsfunktion. Von überregionaler Bedeutung ist insbesondere der Fernwanderweg "Hermannsweg". Mehrere Wanderparkplätze am Waldrand und auf der Kammhöhe sind Ausgangspunkte für kleinere und größere Wanderungen. Im Nordosten des Untersuchungsraums liegt der Campingplatz "Euro Camp". Die bestehenden Abgrabungsflächen sind derzeit nicht zugänglich und stehen damit der Naherholung nicht direkt zur Verfügung. Über Aussichtspunkte, Info-Tafeln, den Rundwanderweg um den Steinbruch "Lengerich-Hohne" sowie geführte Wanderungen und Exkursionen werden sie dennoch in die Erholungsfunktion eingebunden.

Hinsichtlich der Lärmimmissionen besteht eine Vorbelastung der Bevölkerung durch das Zementwerk in Lengerich und das Kalkwerk in Lienen mit den angrenzenden Steinbrüchen. Zur Überwachung der Lärmbelastung im Umfeld der Anlagen werden regelmäßige Immissionsmessungen durchgeführt. Die Richtwerte werden eingehalten bzw. unterschritten.

2.1.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

(Kap. 3.3 Umweltstudie, Kap. 5 FFH-Verträglichkeitsstudie, Kap. 2 Überschlägige Artenschutzprüfung)

Das zusammenhängende, 783 ha große Waldgebiet Teutoburger Wald zwischen Lengerich und der Landesgrenze Niedersachsens ist Bestandteil des zusammenhängenden Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" und trägt die Bezeichnung "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg". Ausschlaggebend für die Meldung des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen Waldmeister-Buchenwald und Kalktuffquellen (Prioritärer Lebensraum) sowie die Bechsteinfledermaus. Weitere im Gebiet vorkommende Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gem. Anhang I und Arten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie werden auf den Seiten 25-30 der FFH-Verträglichkeitsstudie beschrieben.

Im direkten Eingriffsbereich der beiden Erweiterungsvorhaben kommt nur der Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald vor. Auch befinden sich dort keine nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Einige Kalktuffquellen sowie Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder befinden sich jedoch in einem Bereich, in dem es durch die Abgrabung zu Veränderungen der Grundwasserstände kommen kann.

Das Waldgebiet im Umfeld der Steinbrüche "Lengerich-Hohne" und "Lienen" ist angrenzend an die geplanten Erweiterungsflächen als Naturschutzgebiet "Liener Osning" bzw. "Lengericher Osning" festgesetzt. Die Erweiterungsflächen selber sind Landschaftsschutzgebiete mit gleichem Namen.

Die beantragte Erweiterung der Abgrabungsbereiche umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 54 ha von der etwa 51 ha bewaldet sind. Von der bewaldeten Fläche sind ca. 25 ha Waldmeister-Buchenwald sowie ca. 26 ha Nadelwald (Fichten-Reinbestände) und sonstiger Laubwald. Dabei liegen 16 ha des Waldmeister-Buchenwalds im Bereich der geplanten Erweiterung des Steinbruchs "Lengerich-Hohne" und 9 ha im Erweiterungsbereich "Lienen".

Bei den Buchenwäldern handelt es sich fast ausschließlich um Buchen-Reinbestände, teilweise aus durchgewachsenem Niederwald, die sich als einschichtiger, 60- bis 80-jähriger Hallenwald und sich zu Buchenwald entwickelnde Aufforstungsflächen präsentieren. Die Fichtenwälder sind tlw. etwas älter.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der sogenannten "planungsrelevanten Arten" getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten sind. Auf Ebene der Regionalplanung sind von

besonderer Bedeutung die "verfahrenskritischen Vorkommen" dieser Arten, da für diese Vorkommen in dem späteren Zulassungsverfahren, auch unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden darf.

Vom LANUV wurden für den Untersuchungsraum die Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr als verfahrenskritische Arten benannt. Vorkommen der Bechsteinfledermaus sind im Umfeld der Erweiterungsbereiche nicht bekannt. Dies gilt auch für das Große Mausohr im Bereich "Lengerich-Hohne". Im Bereich "Lienen" dagegen wurden Große Mausohren 2011 durch Netzfänge nachgewiesen.

Für weitere 12 planungsrelevante Fledermausarten stellt das Waldgebiet ebenfalls einen bedeutenden Lebensraum dar. Folgende Arten sind in dem Gebiet aufgrund ihrer Habitatansprüche zu erwarten und wurden bei verschiedenen Untersuchungen auch nachgewiesen: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Von den planungsrelevanten Vogelarten können aufgrund ihrer Lebensraumansprüche folgende Vogelarten im Untersuchungsraum zumindest nicht ausgeschlossen werden: Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Schwarzspecht, Sperber, Turmfalke, Uhu, Waldohreule und Wespenbussard. Konkrete Brutvogelnachweise dieser Vogelarten in den geplanten Erweiterungsbereichen sind nicht bekannt.

Vorkommen anderer planungsrelevanter Tierartengruppen (Amphibien, Reptilien, Libellen) sind auf den beantragten Erweiterungsbereichen aufgrund des Katasters des LANUV, ihrer Habitatansprüche und der vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht zu erwarten.

2.1.3. Schutzgut Boden *(Kap. 3.7 Umweltstudie)*

Für den Untersuchungsraum liegt eine Bodenkarte der forstlichen Standorterkundung im Maßstab 1:5.000 vor. Sie stellt für den Kammbereich des Carbonatgesteinsrückens Rendzinen und zum Teil Braunerde-Rendzinen dar, die aufgrund ihres Standortpotenzials als schutzwürdige Böden eingestuft werden. Auf den Südhängen des Höhenzugs finden sich nur kleinflächig diese schutzwürdigen Böden, deutlich überwiegend aber Braunerden und Parabraunerden aus Löss.

Im Bereich der Hangzone zum Vorland ist der sich nach Süden hin verflachende Abhang in Ost-West-Richtung durch Plaggenesche gekennzeichnet, während der

ich nördlich des Höhenzugs anschließende Streifen von Braunerden eingenommen wird.

Für die geplanten Erweiterungsflächen stellt die Bodenkarte die bodenkundlich wertvollen Rendzinen in nur geringem Umfang (ca. 10 %) dar. Davon liegt der größte Teil im Bereich "Lengerich-Hohne". Deutlich überwiegend werden mäßig wertvolle Braunerden und Parabraunerden dargestellt.

2.1.4. Schutzgut Wasser (Kap. 3.6 Umweltstudie)

Der Höhenzug des Teutoburger Waldes bildet eine ober- und unterirdische Wasserscheide. Dabei ist der Teutoburger Wald arm an natürlichen Oberflächengewässern. Am südlichen Unterhang entspringen einige Sturz- und Tümpelquellen mit natürlichen Quellbächen. Die Quelle an der Sudenfelder Straße liegt ca. 130 m östlich des geplanten Erweiterungsbereichs "Lengerich-Hohne", zur Felsenquelle besteht ca. 470 m Distanz.

Die Carbonatgesteine des Teutoburger Waldes sind ein wichtiger Kluffgrundwasserleiter. Dabei sind die Grundwasserstände aufgrund der topographischen Hochlage, der großen Klüftigkeit und des fehlenden Porenvolumens starken Schwankungen unterworfen. Im für das Schutzgut Wasser erweiterten Untersuchungsraum wird kein Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung gewonnen. Auch erstreckt sich das Einzugsgebiet der Wassergewinnung Schollbruch nicht auf den Untersuchungsraum.

Dagegen gibt es im Untersuchungsraum einige private Hausbrunnen. Die drei nächstgelegenen genutzten Hausbrunnen befinden sich bei den Einzelhäusern an der Sudenfelder Straße, unmittelbar östlich der geplanten Erweiterungsfläche "Lengerich-Hohne". Alle anderen Hausbrunnen liegen im südlichen und nördlichen Vorland in einer Distanz von ca. 300 m und mehr zu den beiden Erweiterungsbereichen.

2.1.5. Schutzgut Klima und Luft (Kap. 3.8 Umweltstudie)

Der Höhenzug des Teutoburger Waldes ist dem Waldklima zuzuordnen. Das Waldklima ist durch herabgesetzte Windgeschwindigkeiten, ausgeglichenen Tages- und Jahrestemperaturgang sowie erhöhte relative Luftfeuchte geprägt. In großen Waldflächen bildet sich daher ein eigenes, als angenehm empfundenes Bestandsklima aus. Lokalklimatisch sind sie als Frischluftproduzenten für das Umfeld von Bedeutung.

Die lufthygienische Situation im Teutoburger Wald kann als wenig belastet bezeichnet werden. Nur in innerstädtischen Bereichen sowie im Umgebungsgereich

gewerblicher Ansiedlungen ist mit gewissen Beeinträchtigungen der Luftqualität zu rechnen.

2.1.6. Schutzgut Landschaft *(Kap. 3.4 Umweltstudie)*

Die Landschaft und das Landschaftsbild werden geprägt durch den bewaldeten Höhenzug des Teutoburger Waldes. Die höchsten Erhebungen sind der Hohner Berg mit 202,5 mNN und der östlich anschließende Westerbecker Berg mit 225 mNN, der in Richtung Lienen in den etwas vorgelagerten Aldruper Berg (210 mNN) übergeht. Nach Süden sind am bewaldeten Hang vereinzelt niedrigere Kuppen vorgelagert. In Lienen bieten diese bewaldeten Kuppen teilweise einen natürlichen Sichtschutz vor dem dahinter liegenden Steinbruch.

In Lengerich erlauben die erteilten Genehmigungen einen Abbau des Hohner Bergs etwa bis zur 160 m-Höhenlinie. Unterhalb davon verbleibt ein Waldstreifen als Sichtschutz.

Das südliche Vorland ist ebenso wie das nördlich anschließende Längstal der Schollbrucher Senke vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Restwaldbestände, Feldgehölze, Baumreihen und hofnahe Baumgruppen strukturieren die Flächen und bewirken eine sehr geringe Transparenz. Nur der südliche Hangfuß des Teutoburger Waldes weist teilweise ausgeräumte Ackerfluren auf, was weitere reichende Sichtbeziehungen zulässt. Die Siedlungsflächen von Lengerich-Hohne und Lienen unterbinden Sichtbeziehungen dagegen weitgehend. Nach Norden sind Sichtbeziehungen zu den geplanten Abgrabungsbereichen aufgrund des Cenoman-Schichtkammes gänzlich unterbunden.

Die Werksanlagen des Zementwerks Lengerich und des Kalkwerks Lienen stellen eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Dabei beeinträchtigt das Zementwerk Lengerich aufgrund der größeren Höhe (z.T. über 100 m) das Landschaftsbild stärker. Von der in Dammlage verlaufenden Autobahn im Westen ist das Zementwerk über Teile der Stadt Lengerich hinweg noch aus ca. 6,3 km Entfernung zu erkennen. Der dahinter liegende Steinbruch ist dagegen kaum wahrnehmbar. Die Sichtbeziehung auf das Kalkwerk Lienen ist vor allem in südlicher Richtung bis zu einer Entfernung von 2 km gegeben. Der den Wald überragende Kamin ist auch noch aus einer größeren Entfernung zu sehen.

2.1.7. Schutzgut Kulturgüter und kulturelles Erbe *(Kap. 3.5 Umweltstudie)*

Der Teutoburger Wald gehört im Bereich zwischen Lengerich und Lienen nördlich des Kamms zur Kulturlandschaft Tecklenburger Land, die Südhänge mit den geplanten Abgrabungsbereichen und das südliche Vorland sind der Kulturlandschaft

Ostmünsterland zuzuordnen. Der Erhalt obertägig erkennbarer Bodendenkmäler und die erhaltende Nutzung von Relikten der Kulturlandschaft (z.B. Niederwaldnutzung) gehören zu den Leitbildern dieser Kulturlandschaften. Darüber hinaus soll beim Betrieb und der Ausweisung von Steinbrüchen das Konfliktpotential für Fossilagerstätten und Grabhügel minimiert werden.

Der Untersuchungsraum beinhaltet neben verschiedenen registrierten Bau- und Bodendenkmälern auch vielfältige historisch bedeutsame Kulturlandschaftselemente, die keinem spezifischen Schutzstatus unterliegen, in ihrer Gesamtheit aber den Landschaftsraum prägen. Im Bereich der beiden geplanten Abgrabungserweiterungen sind jedoch keine Kultur-, Bau- und Bodendenkmale bekannt. Auch wird auf den Erweiterungsflächen aktuell keine Niederwaldwirtschaft mehr betrieben. Erkennbar ist aber noch die für diesen Raum charakteristische, schmale Parzellenstruktur, die sich in einem Wechselbild unterschiedlicher Baumarten und Bewirtschaftung zeigt.

2.1.8. Schutzgut Sachgüter

Die geplanten Abgrabungsbereiche sind zu 95 % bewaldet, etwa zur Hälfte mit Buchen und Fichten. Der Anteil an Buchen ist im Erweiterungsbereich "Lengerich-Hohne" mit einer bewaldeten Fläche von ca. 16 ha höher als im Erweiterungsbereich "Lienen" mit einer Fläche von ca. 9 ha.

2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Grundsätzlich sind bei der Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen negative Umweltauswirkungen auf sämtliche Schutzgüter zu erwarten. Sowohl durch den Abbau selbst wie auch durch die notwendige Infrastruktur (Nebenanlagen, Verarbeitung, Transport). Im Gewinnungsbereich werden alle bisher vorhandenen Strukturen von der Oberfläche bis zur Abgrabungsbasis zerstört. Darüber hinaus beeinträchtigt die Rohstoffgewinnung über die mit ihr verbundenen Immissionen verschiedene Schutzgüter, greift in die Grundwasserverhältnisse ein und verändert das Landschaftsbild.

Für die einzelnen Schutzgüter wird folgende Entwicklung des Umweltzustands prognostiziert (in Klammern der Verweis auf die entsprechenden Unterlagen der Antragsteller):

2.2.1. Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

(Kap. 5.2 Umweltstudie)

Die Gewinnung des Rohstoffes Kalkstein erfolgt durch Sprengung und den Einsatz von schwerer Maschinenteknik. Das bedingt Erschütterungen, Lärm- und Staubbelastungen, die das Wohnumfeld nahe gelegener Wohnbauflächen und Einzelhäuser in Lengerich und Lienen beeinträchtigen. Die Intensität der Beeinträchtigung ändert sich durch die Erweiterungen nicht, da die Abbaumengen voraussichtlich konstant bleiben werden. Auch die Beeinträchtigung durch den Abtransport durch Last- bzw. Schwerverkraftwagen wird sich nicht wesentlich verändern, da bestehende Infrastruktur und Transportwege weiter genutzt werden und sich die Transportmengen nicht ändern.

In Lengerich-Hohne rückt die Abbaugrenze mit der Erweiterung von ca. 500 m im genehmigten Zustand auf ca. 300 m an die geschlossene Wohnbebauung des östlichen Ortsteils heran. Für einige Einzelhäuser am Waldrand verringern sich die Abstände zum Steinbruch auf 150 m bis 250 m. Besonders betroffen sind mehrere Wohnhäuser an der Sudenfelder Straße. Der dargestellte Abgrabungsbereich grenzt an die Grundstücke.

Zwischen den Wohnbauflächen der Gemeinde Lienen und dem Steinbruch besteht eine verhältnismäßig große Distanz, die sich auch durch den Erweiterungsbereich nur geringfügig verändert. Nur für einige am Waldrand südlich des Steinbruchs gelegene Hoflagen verringern sich die Distanzen von ca. 600 m auf ca. 400 m.

Eine wesentliche Zunahme der Lärmbelastungen und Erschütterungswirkungen durch Sprengungen ist für die geschlossenen Wohnbauflächen von Lengerich-Hohne und Lienen nicht zu erwarten. Es bestehen weiterhin ausreichend große Abstände zu den Steinbrüchen und es verbleibt in beiden Bereichen eine Waldkulisse als Immissionsschutz.

Vorwiegend sind für die Lärmbelastung die rohstoffverarbeitenden Betriebe in Lengerich und Lienen verantwortlich. Dagegen sind die Sprengungen im Steinbruch nur selten auftretende Einzelereignisse. Dieser Zustand bleibt grundsätzlich auch bei einer Erweiterung der Steinbrüche unverändert. Für einige Einzelhäuser aber, die in Zukunft teilweise sehr nahe am Steinbruchrand gelegen sein werden, wird die Immissionsbelastung zunehmen. In den nachgeordneten Genehmigungsverfahren sind die tatsächlichen Belastungen festzustellen sowie geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festzulegen.

Für den ca. 1 km nordöstlich des Steinbruchs Lienen gelegenen Campingplatz als erholungsrelevante Einrichtung ergeben sich aufgrund der Distanz und des dazwischen liegenden Kalksteinkamms keine negativen Veränderungen der Immis-

sionssituation. Mit nach Südwesten voranschreitendem Abbau vergrößert sich die Distanz sogar noch.

Mit dem Verlust von Waldflächen sind Beeinträchtigungen der naturgebundenen Erholungsfunktion für die umliegenden Anwohner verbunden. Von den etwa 800 ha zur Erholungsnutzung geeigneten Waldflächen im Untersuchungsgebiet werden ca. 51 ha in Anspruch. Das entspricht etwas mehr als 6 %. Markierte Wanderwege sind von den Steinbrucherweiterungen nur in Lienen betroffen. Dort muss der vorhandene Wanderweg am Südrand des Steinbruchs weiter nach Süden verlegt werden.

Flächen des im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Erholungsgebiets Lienen gehen durch die Erweiterung nicht verloren. Eine erhebliche Beeinträchtigung des staatlichen Erholungsortes ist daher nicht zu befürchten.

2.2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Kap. 5.3 Umweltstudie, Kap. 6 FFH-Verträglichkeitsstudie, Kap. 3 Überschlägige Artenschutzprüfung)

Im Bereich der geplanten Erweiterung kommt es mit Realisierung der Vorhaben zum vollständigen Verlust von ca. 51 ha Waldflächen, davon ca. 25 ha Waldmeister-Buchenwald sowie 26 ha Nadelwald und sonstiger Laubwald. Von dem ökologisch besonders wertvollen Waldmeister-Buchenwald gehen im Bereich "Lengerich-Hohne" 16 ha und im Bereich "Lienen" 9 ha verloren. Bei den in Anspruch zu nehmenden Buchenwäldern handelt es sich um 60- bis 80-jährige Buchen-Hallenwälder, die dem Lebensraumtyp 9130 gem. Anhang I der FFH-Richtlinie zuzuordnen sind. Die Waldflächen werden auf den Eingriffsflächen nach und nach abgelöst durch weitgehend vegetationsfreie Steinbruchflächen. Dadurch kommt es zu einem Lebensraumverlust für Tier- und Pflanzenarten. Betroffen sind Lebensräume vor allem von Spechtarten und anderen Höhlenbrütern, Greifvögeln sowie von Fledermäusen. Dabei stellen die Waldbestände der Erweiterungsbereiche für die aufgrund des schlechten Erhaltungszustands als verfahrenskritisch einzustufende Bechsteinfledermaus nach Aussage des Gutachters keine günstigen Habitate dar. Ebenfalls als verfahrenskritisch für die vorhabenbezogene Regionalplanänderung einzustufen ist das Große Mausohr. Im Umfeld des Erweiterungsbereichs "Lienen" wurde die Art aktuell jagend nachgewiesen. Vom Großen Mausohr werden durch die Planung Laubwaldflächen und damit Teile ihrer Jagdhabitate beansprucht. Auch kann ein Verlust von Männchen- und Paarungsquartieren nicht ausgeschlossen werden. Da sich jedoch im nördlichen Teutoburger Wald viele vergleichbare Flächen mit ähnlichem Baumbestand befinden und Mausohren einen mit bis zu 30 km sehr großen Aktionsradius besitzen, handelt es sich um einen Teillebensraum, nicht aber um einen essenziellen Le-

bensraum. Damit ist auf Ebene der Regionalplanung eine erhebliche Beeinträchtigung dieser verfahrenskritischen Art nicht zu erkennen. Auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ist dies anhand dann jeweils aktueller Fledermauserfassungen zu überprüfen.

Gesondert zu betrachten unter diesem Schutzgut ist die FFH-Verträglichkeit der Regionalplanänderung. Das ROG schreibt in § 7 Abs. 6 und 7 vor, dass bei der Änderung von Raumordnungsplänen soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden sind. Danach ist ein Projekt grundsätzlich unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Zu diesem Paragraphen des Bundesnaturschutzgesetzes regelt das Landschaftsgesetz in § 48d: "Sind im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen, die gewährleisten, dass die ... erheblichen Auswirkungen auf ein Natura 200-Gebiet ausbleiben, ist das Projekt zulässig".

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit basiert auf der von den Antragstellern vorgelegten FFH-Verträglichkeitsstudie. Die Regionalplanungsbehörde hat die Aussagen der Studie geprüft und sich zu Eigen gemacht. Nachfolgend die wesentlichen Aussagen der Studie:

Die geplanten Erweiterungsflächen liegen im FFH-Gebiet DE-3813-302 "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg". Anlässlich der Meldung und Unterschutzstellung des FFH-Gebiets haben das Land NRW, der Kreis Steinfurt sowie die Firmen eine Vereinbarung geschlossen. Ziel der am 19.03.2008 geschlossenen Vereinbarung ist es, die Anrechenbarkeit naturschutzfachlicher Maßnahmen als Schadensbegrenzungsmaßnahmen für zukünftige Abbauvorhaben festzulegen. Zugleich wird hervorgehoben, dass die für eine Rohstoffgewinnung notwendigen Genehmigungsentscheidungen, wie die Änderung des Regionalplans, nicht vorweggenommen werden. Entsprechend der Vereinbarung haben die Firmen für die vorgezogenen Maßnahmen ein Kompensationskonzept in Auftrag gegeben. Seit Mai 2011 liegt ein mit den Landschaftsbehörden abgestimmtes Kompensationskonzept vor.

Für die Meldung des Gebiets sind neben weiteren Lebensräumen und Arten insbesondere die Lebensraumtypen Waldmeister-Buchenwald und Kalktuffquellen (Prioritärer Lebensraum) sowie die Bechsteinfledermaus ausschlaggebend. Die Bestandteile des Gebiets sind zu erhalten und zu entwickeln.

- **Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald**

In den geplanten Erweiterungsbereichen kommt es zum Verlust von 16 ha des Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald im Bereich "Lengerich-Hohne" und 9 ha im Bereich "Lienen". In Bezug auf das gesamte FFH-Gebiet entspricht dies etwa 6 % des Lebensraumtyps. Insgesamt gehen 51 ha Waldflächen verloren, die entsprechend des Abgrabungsfortschritts durch weitgehend vegetationsfreie Steinbruchflächen abgelöst werden.

Die Tatsache, dass es bei einer Erweiterung der bestehenden Steinbrüche zu einem erheblichen Flächenverlust des Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald kommt, und das Bestreben, diesen Verlust schon vor dem Eingriff auszugleichen, hat zu der im Jahr 2008 geschlossenen Vereinbarung geführt. Durch die im Kompensationskonzept festgelegten vorgezogenen Maßnahmen kann der durch die Eingriffe zu erwartende Flächen- und Funktionsverlust von Waldmeister-Buchenwald schon zum Zeitpunkt des Eingriffs kompensiert werden, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung für diesen Lebensraumtyp nach Umsetzung der Maßnahmen nicht gegeben ist. Die Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden im Vorgriff auf die Eingriffe schon mit einem mehrjährigen Vorlauf vor Ort und im räumlichen Zusammenhang durchgeführt.

- **Lebensraumtyp Kalktuff-Quellen**

In dem Bereich, in dem es aufgrund der Abgrabungen zu Veränderungen der Grundwasserverhältnisse kommen kann, befinden sich im Bereich "Lengerich-Hohne" zwei und im Bereich "Lienen" drei Kalktuff-Quellen, begleitet von Auenwäldern. Dabei handelt es sich jeweils um prioritäre FFH-Lebensraumtypen.

Auf Ebene der Regionalplanung sind für vier dieser Quellen keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser prioritären Lebensraumtypen zu erwarten, da das Einzugsgebiet der Quellen nicht erkennbar beeinflusst wird. Für die Quelle an der Sudenfelder Straße im Bereich "Lengerich-Hohne" ist dann keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, wenn sich die Abbautiefe des Erweiterungsbereichs an den Grundwasserstandshöhen des Ist-Zustandes orientiert. Durch ein entsprechendes Ziel in den textlichen Darstellungen wird dies gewährleistet, so dass auch für diese Quelle keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ist durch hydrogeologische Gutachten zu belegen, dass die Quellen nicht beeinträchtigt werden.

- **Bechsteinfledermaus**

Die 60- bis 80-jährigen Waldbestände der beiden geplanten Steinbrucherweiterungsflächen stellen nach Aussage des Gutachters keine günstigen Habitate der Bechsteinfledermaus dar. Damit ist auf Ebene der Regionalplanung keine erhebliche Beeinträchtigung der Bechsteinfledermaus festzustellen. Eine Überprüfung muss auf der nachfolgenden Genehmigungsebene durch aktuelle Fledermauserfassungen erfolgen.

Ergebnis:

Durch die im Kompensationskonzept festgelegten Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ergänzt durch die Vermeidungsmaßnahmen bei der Abbauplanung ist es möglich, den mit dem Kalksteinabbau verbundenen Flächen- und Funktionsverlust insbesondere von Waldmeister - Buchenwald schon zum Zeitpunkt des Eingriffs auszugleichen. Nach § 48d Landschaftsgesetz führt die Prüfung der FFH-Verträglichkeit auf Ebene der Regionalplanung daher zu dem Ergebnis, dass das FFH-Gebiet "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" durch die Erweiterung der Abgrabungsbereiche "Lengerich-Hohne" und "Lienen" nicht erheblich beeinträchtigt wird.

2.2.3. Schutzgut Boden *(Kap. 5.7 Umweltstudie)*

Mit der Erweiterung der Steinbrüche kommt es zu einem dauerhaften Verlust von ca. 54 ha Boden. Damit entfällt die Funktion des Bodens als Standort für Vegetation und Bodenfauna sowie die Filter-Speicher- und Pufferfunktion. Bei den Böden, die zur Gewinnung des Rohstoffes Kalkstein beseitigt werden müssen, handelt es sich unterhalb des Kamms um schutzwürdige Rendzinen und Braunerderrendzinen. Obwohl den Böden auf den Südhängen des Höhenzugs keine besondere Schutzwürdigkeit zukommt, handelt es sich um natürlich gewachsene und weitgehend unbeeinträchtigte Waldböden.

Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden sind bei der oberirdischen Rohstoffgewinnung nur sehr begrenzt möglich. Um an den Rohstoff zu gelangen, muss Boden abgetragen werden. Die im Kompensationskonzept festgelegten Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind zwar primär auf das Schutzgut Waldmeister-Buchenwald ausgerichtet, entfalten gleichzeitig aber auch eine bodenökologisch positive Wirkung.

2.2.4. Schutzgut Wasser (Kap. 5.6 Umweltstudie, 6.4.2 FFH-Verträglichkeitsstudie)

Durch Abgrabungen kann es zu Auswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser kommen. Zu betrachten sind sowohl der direkte Eingriffsbereich wie auch das Umfeld.

Im direkten Eingriffsbereich gehen Grundwasserdeckschichten verloren, die das Grundwasser vor Schadstoffeinträgen schützen. Die Schutzfunktion der anstehenden klüftigen Kalke ist allerdings gering. Von dem Verlust dieser Deckschichten gehen somit keine erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität aus.

Im Umfeld des Bereichs "Lengerich-Hohne" kommt es zu Veränderungen der Grundwasserstände. In Abhängigkeit von der Abbautiefe sind negative Auswirkungen auf die Hausbrunnen und die Quelle an der Sudenfelder Straße zu erwarten. Um eine Beeinträchtigung zu vermeiden muss sich die Abbautiefe an den Grundwasserständen des Ist-Zustands orientieren. Auf der Grundlage hydrogeologischer Gutachten ist die maximale Abbautiefe in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren festzulegen.

Im Bereich Lienen sind aufgrund der hydrogeologischen Situation keine Beeinträchtigungen des Schutzguts Grundwasser zu erwarten.

Oberflächengewässer sind auf den Erweiterungsflächen nicht vorhanden. Am südlichen Unterhang des Teutoburger Walds befinden sich Kalktuffquellen und z.T. naturnahen Bäche. Bei Orientierung der Abbautiefe an die Grundwasserstände des Ist-Zustands ist auf Ebene der Regionalplanung ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Oberflächengewässer erkennbar.

2.2.5. Schutzgut Klima und Luft (Kap. 5.8 Umweltstudie)

Durch den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen kann es zu Verlusten von Frischluft- und Kaltluftentstehungsflächen kommen. Die Erheblichkeit ist abhängig von der Größe des Flächenverlustes und den lokalklimatischen Bedingungen.

Insgesamt gehen bei Erweiterung der beiden Steinbrüche 51 ha Waldfläche als Frischluftentstehungsfläche verloren. Vor dem Hintergrund umfangreicher verbleibender Waldflächen, der geplanten Aufforstungen und einer insgesamt geringen lufthygienischen Belastung der am Südrand des Teutoburger Walds vorgelagerten Ortschaften stellt dies aber keine erhebliche lokalklimatische Veränderung dar. Die dem Einsatz von Maschinenteknik und Fahrzeugverkehr in den Steinbrüchen verbundene Schadstoff- und Staubbelastung bleibt konstant, da sich die Abbaukapazitäten nicht ändern werden. Die räumliche Verlagerung der Emissionsquelle ist auf Ebene der Regionalplanung ohne Belang.

2.2.6. Schutzgut Landschaft (Kap. 5.4 und Anhang Umweltstudie)

Veränderung der Landschaft in ihrer bestehenden Geomorphologie und ihrem Bestand an landschaftsbildprägenden Strukturen, Zerschneidungen sowie Verlust von Sichtbeziehungen und Blickpunkten sind Auswirkungen einer oberflächennahen Rohstoffgewinnung. Die Erheblichkeit des Eingriffs hängt ab von der Ausprägung der Landschaft.

Morphologisch geht durch die Erweiterung der Steinbrüche ein weiterer Teil des das natürliche Landschaftsbild prägenden Oberkreidezuges verloren. Zwar bleibt der Kamm des Höhenzuges unangetastet, aber es erfolgt eine weite Öffnung der Hänge und damit eine verstärkte Sichtwirkung der Steinbrüche nach Süden. Zu prüfen ist dabei insbesondere die Sichtwirkung vom Vorland aus, denn im unmittelbaren Umfeld sind die Steinbrüche von Wald umgeben, so dass sie nur vom Abbaurand eingesehen werden können.

Im Bereich "Lengerich-Hohne" prägen derzeit noch die Hohner Berge östlich des bestehenden Steinbruchs als bewaldete Kuppen das Landschaftsbild. Die südliche Bergkuppe wird bis auf eine vorgelagerte Waldkulisse durch den bereits genehmigten Abbau in den nächsten 15 Jahren nach und nach beseitigt. Durch die geplante Erweiterung des Steinbruchs wird der südliche und östliche Hang noch weiter abgetragen. Damit erfolgt eine weitere Reduktion insbesondere der südlichen Waldkulisse. Die verbleibende 50 m bis 150 m breite Waldkulisse vermindert zwar den Einblick in den Steinbruch, kann die Sicht auf die nördliche, im Landschaftsbild wirksame Steinbruchwand aber nicht vollständig verdecken. Vor allem in einem Bereich von 1 km bis 2 km in südöstlicher Richtung sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wahrnehmbar. Nach Süden und Südwesten ergeben sich vereinzelt Sichtwirkungen in einem Bereich von 2 km bis 5 km, wobei teilweise das vorhandene Zementwerk gegenüber dem Steinbruch deutlich dominiert.

Der Steinbruch "Lienen" ist aktuell im Landschaftsbild kaum erkennbar. Daran wird sich wenig ändern, da der durch eine vorgelagerte Bergkuppe und den Wald gebildete Sichtschutz erhalten bleibt. Durch die Steinbrucherweiterung ergeben sich nur kleinflächig geringfügige Sichtwirkungen in einem Bereich westlich der Ortslage in einer Distanz von etwa 1,5 km bis 2,5 km.

Aus größeren Entfernungen sind beide Steinbrüche wegen der reich strukturierten Landschaft mit zahlreichen Baumreihen, Baumhecken und Restwaldparzellen nicht sichtbar. Lediglich von wenigen erhöhten Positionen wie der in Dammlage verlaufenden Autobahn A 1 ergibt sich vom Parkplatz vor der Ausfahrt Lengerich eine Sichtbeziehung auf den Steinbruch "Lengerich-Hohne" aus gut 5 km Entfer-

nung. Aufgrund der Blickrichtung ändert sich die Wahrnehmung bei einer Erweiterung jedoch nicht.

Für den Steinbruch "Lienen" wurde im Vorgriff auf das für die Kalksteingewinnung erforderliche Genehmigungsverfahren eine Visualisierung der Erweiterung vorgenommen. Eine Fotomontage von repräsentativen Standorten aus veranschaulicht die landschaftlichen Auswirkungen einer Erweiterung des Steinbruchs "Lengerich-Hohne".

Grundsätzlich sind bei einer Abgrabung in eine Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch bei einer Erweiterung der Steinbrüche "Lengerich-Hohne" und "Lienen" sind die Auswirkungen nur begrenzt vermeidbar. Sie beschränken sich aber auf das unmittelbare Umfeld der Steinbrüche und wenige Flächen im südlichen Vorfeld. Die Visualisierung und die Fotomontage belegen dies.

2.2.7. Schutzgut Kulturgüter und kulturelles Erbe *(Kap. 5.5 Umweltstudie)*

Durch die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe kann es zu Verlusten von Boden- und Baudenkmalen kommen. Innerhalb der beiden Erweiterungsflächen ist das Vorhandensein dieser Kulturelemente aber nicht bekannt.

Mit einer Erweiterung der Steinbrüche wird auch ein Teil der bedeutenden Kulturlandschaft des Teutoburger Waldes beseitigt. So gehen mit der Inanspruchnahme von Waldflächen auch die teilweise erkennbare historische Parzellenstruktur und die bereichsweise vorhandenen Relikte einer ehemaligen Niederwaldwirtschaft verloren. Allerdings wird auf den Erweiterungsflächen aktuell keine Niederwaldwirtschaft mehr betrieben.

Kulturlandschaftlich bedeutende Einzelelemente, die als wertgebende Merkmale der bedeutenden Kulturlandschaft eingestuft werden, sind von der Regionalplanänderung nicht betroffen.

2.2.8. Schutzgut Sachgüter

Durch die Erweiterung der Steinbrüche gehen 51 ha Waldfläche nicht nur als wertvoller Naturbestandteil sondern auch als Sachgut verloren.

Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die Waldbestände erhalten. Die innerhalb der genehmigten Flächen in "Lienen" noch vorhandenen Rohstoffvorräte reichen noch bis etwa zum Jahr 2017. Danach müsste das Kalkwerk geschlossen werden. Berücksichtigt man die mögliche Vertiefung des Steinbruchs "Lengerich-Hohne" ist die Versorgung des Zementwerks der Firma Dyckerhoff noch für einen

längeren Zeitraum gesichert. Mittel- bis langfristig müsste es aber auch aufgrund der erforderlichen Gesteinsmengen und -qualitäten geschlossen werden.

Der zur Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung benötigte Rohstoff Kalkstein müsste nach Auslaufen der Gewinnung im Bereich des Teutoburger Waldes an anderer Stelle gewonnen werden.

2.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen (Kap. 5.9 Umweltstudie)

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen werden in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz festgelegt.

In den textlichen Darstellungen sind die Maßnahmen festgelegt, deren Beachtung schon auf Ebene der Regionalplanung zu einer Vermeidung und Verringerung der Umweltauswirkungen führt. So ist vor der Inanspruchnahme neuer Flächen im Bereich "Lengerich-Hohne" zunächst der vorhandene Steinbruch zu vertiefen

2.4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans zu berücksichtigen sind (Kap. 4 Umweltstudie)

Oberflächennahe Bodenschätze lassen sich nur dort abbauen, wo sie in ausreichender Qualität und Quantität für eine Rohstoffgewinnung zugänglich vorliegen. Eine gesamtäumliche Betrachtung für den Rohstoff Kalkstein liegt seit 1997 mit dem so genannten "Kalkgutachten" vor. Alternativ zu einer Erweiterung der Steinbrüche im Bereich des Teutoburger Waldes wurden zur weiteren Untersuchung die Tieferlegung der Steinbrüche und der Neuaufschluss der Lagerstätte "Thieberg" westlich von Rheine. Als mögliche Alternative im Regionalplangebiet ist auch die Verlagerung der Rohstoffgewinnung in die bereits erschlossene Kalksteinregion im Raum Beckum zu betrachten.

- **Tieferlegung**

Bedingung für die Tieferlegung der vorhandenen Steinbrüche ist das Vorhandensein des Rohstoffes. Weiter eingeschränkt wird die Tieferlegung durch den Eingriff in das Grundwasser und die damit verbundenen Auswirkungen auf andere Schutzgüter.

In den Steinbrüchen "Lienen" und "Lengerich-Höste" sind in der Tiefe die benötigten Gesteinsqualitäten nicht mehr vorhanden. Sie scheiden daher als Alternative zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme aus. In "Lenge-

rich-Hohne" steht Kalkstein auch noch unterhalb der genehmigten Abbautiefe an. Begrenzender Faktor ist dabei aber die notwendige Grundwasserhaltung. Ohne erhebliche Auswirkungen auf die grundwasserabhängigen Schutzgüter ist eine Rohstoffgewinnung nur bis zu einer Teufe von maximal 80 mNN möglich.

Ergebnis:

Durch die Tieferlegung des Steinbruchs "Lengerich-Hohne" müssen neue Flächen zunächst nicht in Anspruch genommen werden. Ebenso verringert sich das Maß der Inanspruchnahme. Da eine erhebliche Beeinträchtigung der grundwasserabhängigen Schutzgüter vermieden werden muss, stellt die Tieferlegung keine vollständige Alternative zu der Erweiterung des Abgrabungsbereichs dar. Die Umsetzung dieser Alternative erfolgt über eine textliche Darstellung. Aufgrund des in größerer Tiefe nicht mehr vorhandenen Rohstoffes, ist die Tieferlegung keine Alternative zu der Erweiterung des Abgrabungsbereichs "Lienen".

- **"Thieberg"**

Die Lagerstätte "Thieberg" unterscheidet sich in der Rohstoffqualität, der Mächtigkeit und den Grundwasserverhältnissen von den Lagerstätten im Bereich des Teutoburger Waldes.

Die unterschiedliche Rohstoffqualität bedeutet für die Herstellung von Standardzement im Werk Lengerich, dass Ton zugesetzt werden müsste und sich der Zusatz von Sand erhöhen würde. Für die Branntkalkherstellung im Kalkwerk Lienen müsste dem Rohstoff aufgrund des zu geringen Carbonatanteils in größeren Mengen hochreines Material beigemischt werden. Neben der Darstellung eines Abgrabungsbereichs am "Thieberg" müssten daher zusätzliche Abgrabungsbereiche für die Rohstoffe Ton, Sand und hochreiner Kalkstein dargestellt werden.

Der Thieberg ist wesentlich flacher als der Teutoburger Wald im Bereich der Steinbrüche. Es müsste daher sehr viel mehr Fläche in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus schränkt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung die Nutzbarkeit der Lagerstätte ein.

Der Transport mit LKW würde allein nach Lengerich über eine Distanz von 64 km rd. 700 Fahrten täglich bedeuten. Für einen Transport mit der Bahn müssten stillgelegte und zum Teil als Radwege ausgebaute Bahntrassen reaktiviert werden.

Ergebnis:

Die Alternative führt aufgrund der geringeren Mächtigkeit sowie der zusätzlich benötigten Rohstoffe Ton, Sand und kalkhohes Material, für die ebenfalls neue Abgrabungsbereiche dargestellt werden müssen, zu einem sehr viel größeren Flächenbedarf. Hinzu kommen der notwendige Transport mit LKW und die damit verbundene Belastung von Mensch und Umwelt.

- **Raum Beckum**

Die Rohstoffvorkommen im Raum Beckum z.B. aus der Lagerstätte Vellern-Nord eignen sich, unter der Voraussetzung, dass kalkhohes Material zugegeben wird, zur Herstellung von Standardzementen. Das notwendige kalkhohe Material kann in ausreichender Menge im Steinbruch "Höste" abgebaut werden. Damit wäre das Vorkommen, was die Rohstoffqualität anbelangt, eine Alternative für das Zementwerk Lengerich. Zur Herstellung von Branntkalkprodukten, wie sie im Werk Lienen produziert werden, eignet sich der Rohstoff aufgrund des zu geringen Carbonatanteils nicht.

Die Lagerstätte Vellern-Nord liegt 52 Straßen-Kilometer vom Zementwerk Lengerich entfernt. Das zusätzliche Transportaufkommen läge bei 540 LKW pro Tag. Hinzu käme noch das erhöhte Fahrzeugaufkommen von 70 LKW/Tag zwischen dem Steinbruch "Lengerich-Höste" und dem Zementwerk.

Der Bahntransport wäre über die Strecke Neubeckum - Ahlen - Hamm - Münster - Lengerich mit einer Streckenlänge von ca. 90 km möglich. Zuvor müsste das Material aber per LKW transportiert werden.

Ergebnis:

Für die Erweiterung des Abgrabungsbereichs "Lienen" stellt das Kalksteinvorkommen aufgrund des zu geringen Carbonatanteils keine Alternative dar.

Wird dem Kalkstein kalkhohes Material zugegeben, ist es, was die Rohstoffqualität anbelangt, eine Alternative zu der Erweiterung des Abgrabungsbereichs "Lengerich-Hohne". Es verbleibt der Nachteil des langen Transportweges mit der daraus resultierenden Umweltbelastung. Die Erweiterung des Steinbruchs "Lengerich-Hohne" in unmittelbarer Nähe zu dem Zementwerk gewährleistet dagegen eine direkte Versorgung.

3. Folgende zusätzliche Angaben

3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Bei der Zusammenstellung des Umweltberichts sind keine entscheidungserheblichen Prognoseunsicherheiten und Kenntnislücken aufgetreten. Die für das Plangebiet vorliegenden Gutachten ermöglichen die Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter.

3.2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Nach § 9 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Regionalplanänderung auf die Umwelt zu überwachen. Bei den Möglichkeiten der Überwachung auf Ebene der Regionalplanung ist zu berücksichtigen, dass die Darstellung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan lediglich den Raum festlegt, in dem eine Rohstoffgewinnung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen hat. Ob und in welchem Ausmaß der Rohstoff tatsächlich abgebaut werden kann, wird in den sich anschließenden Genehmigungsverfahren entschieden. Dabei hat die Genehmigungsbehörde die Darstellungen des Regionalplans als Ziele der Raumordnung zu beachten bzw. als Grundsätze zu berücksichtigen. Durch Beteiligung der Bezirksregierung als zuständige Regionalplanungsbehörde in den Genehmigungsverfahren ist dies gewährleistet.

Die konkreten Auswirkungen der Rohstoffgewinnung auf die Umwelt werden von der Genehmigungsbehörde überwacht. Sie unterrichtet die Regionalplanungsbehörde, falls die Durchführung des Regionalplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Firmen Dyckerhoff AG Werk Lengerich und calcis Lienen GmbH & Co. KG haben die Erweiterung von zwei Abgrabungsbereichen im Bereich des Teutoburger Waldes beantragt. Erweitert werden sollen die genehmigten und im Regionalplan als Abgrabungsbereiche dargestellten Steinbrüche "Lengerich-Hohne" auf dem Gebiet der Stadt Lengerich und "Lienen" auf dem Gebiet der Gemeinde Lienen. Die Abgrabungsbereiche sollen insgesamt um ca. 54 ha erweitert werden. Davon entfallen auf den Steinbruch "Lengerich-Hohne" ca. 26 ha und den Steinbruch "Lienen" ca. 28 ha.

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch Waldflächen von herausragender ökologischer Bedeutung auf einer wertvollen Kalksteinlagerstätte. Die Grundsätze der

Raumordnung, Schaffung der "räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen" und Sicherung des Raums "in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas", stehen sich im Plangebiet gegenüber (§ 2 ROG).

Heimische Bodenschätze sind begrenzt, ortsgebunden und nicht vermehrbar. Die Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten ist daher sehr eingeschränkt. Eine weitere Einschränkung stellt die notwendige Berücksichtigung der Rohstoffqualität dar. Die Kalksteinlagerstätten innerhalb des Regionalplangebiets am Thieberg bei Rheine und im Raum Beckum wurden untersucht. Im Ergebnis sind sie wegen der Rohstoffqualität und des notwendigen Transports keine Alternativen zu einer Kalksteingewinnung im Bereich des Teutoburger Waldes. Alternativ eine Inanspruchnahme neuer Flächen durch eine Tieferlegung der vorhandenen Steinbrüche zu vermeiden, ist nur für den Steinbruch "Lengerich-Hohne" möglich. Allerdings wird die maximale Abbautiefe durch den Eingriff in das Schutzgut Grundwasser begrenzt. In "Lienen" steht der Rohstoff unterhalb der genehmigten Abbautiefe nicht mehr an.

Der Änderung des Regionalplans stehen grundsätzlich erhebliche Umweltbelange entgegen. Insbesondere ist zu prüfen, ob und inwieweit die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" beeinträchtigt werden können. Die Verträglichkeitsprüfung zeigt, dass die beantragte Regionalplanänderung zulässig ist. Durch die im Kompensationskonzept festgelegten Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist bei deren Umsetzung gewährleistet, dass die mit einer Rohstoffgewinnung verbundenen, erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet ausbleiben.

Zum Schutz der Arten sind auf Ebene der Regionalplanung die "verfahrenskritischen Vorkommen" von Bedeutung, da für sie auf der nachfolgenden Genehmigungsebene möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden darf. Vom LANUV wurden zwei Fledermausarten als "verfahrenskritisch" benannt. Die Prüfung zeigt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu besorgen ist.

Die Erweiterung der Steinbrüche bedingt eine weite Öffnung der Hänge und damit eine verstärkte Sichtwirkung nach Süden. Im Bereich "Lengerich-Hohne" sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild vor allem in einem Bereich 1 km bis 2km in südöstlicher Richtung wahrnehmbar. Im Bereich "Lienen" bleibt der durch eine vorgelagerte Bergkuppe und den Wald gebildete Sichtschutz erhalten.

Die beantragte Regionalplanänderung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rohstoffgewinnung. Darüber hinaus sind immissionsschutzrecht-

liche Genehmigungsverfahren erforderlich, in denen die Umweltauswirkungen dann orientiert an den tatsächlich beantragten Flächen detailliert geprüft und konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, zum Ausgleich sowie zur Überwachung festgesetzt werden.

Die textlichen Darstellungen und die zeichnerisch dargestellte Nachfolgenutzung der Abgrabungsbereiche als Bereich für den Schutz der Natur stellen sicher, dass die Vermeidung und Verringerung der festgestellten Umweltauswirkungen auf der nachfolgenden Genehmigungsebene beachtet bzw. berücksichtigt werden. Insgesamt wird die Planänderung als regionalplanerisch verträglich beurteilt.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

- bosch & partner: Entwurf der SUP zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland
- herbstreit Landschaftsarchitekten:
 - Umweltstudie,
 - FFH-Verträglichkeitsstudie und
 - Überschlägige Artenschutzprüfung zur 25. Änderung des Regionalplans Münsterland

**25. Änderung des Regionalplanes
auf den Gebieten der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen**

Anlage 5

Erweiterung der Abgrabungsbereiche für die Kalksteingewinnung im Teutoburger Wald

Beteiligtenliste (gem. § 1 Abs. 4 der 2. DVO zum LPIG)

Nr.	NAME	Anschrift
3	Stadt Münster	Klemensstraße 10 48143 Münster
4	Kreis Borken	Burloer Straße 93 46325 Borken
22	Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld
45	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt
51	Stadt Lengerich	Tecklenburger Straße 2 – 4 49525 Lengerich
55	Stadt Tecklenburg	Zum Kahlen Berg 2 49545 Tecklenburg
60	Gemeinde Lienen	Hauptstraße 14 49536 Lienen
67	Gemeinde Saerbeck	Ferrières-Straße 11 48369 Saerbeck
70	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf
71	Stadt Ahlen	Westenmauer 10 59227 Ahlen
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Service Immobilien, Niederlassung Köln, Kompetenzteam Baurecht	Deutz-Mülheimer-Str. 22-24 50679 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Postfach 10 10 40 40001 Düsseldorf
105	Deutsche Telekom AG NI Oldenburg - PTI 13	Poststr. 1-3 26122 Oldenburg
106	Wehrbereichsverwaltung West	Postfach 30 10 54 40410 Düsseldorf
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	Postfach 100763 47707 Krefeld
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
115	Industrie-u.Handelskammer Nord Westfalen	Postfach 40 24 48022 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Postfach 34 80 48019 Münster

**25. Änderung des Regionalplanes
auf den Gebieten der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen**

Anlage 5

Erweiterung der Abgrabungsbereiche für die Kalksteingewinnung im Teutoburger Wald

Beteiligtenliste (gem. § 1 Abs. 4 der 2. DVO zum LPIG)

Nr.	NAME	Anschrift
118	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Postfach 10 10 52 45610 Recklinghausen
120	Unternehmer NRW Landesvereinigung der Unter- nehmensverbände NRW e.V.	Postfach 30 06 43 40406 Düsseldorf
128	Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie	Postfach 51 05 50 50941 Köln
129	Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	Düsseldorfer Str. 50 47051 Duisburg
133	Fachverband Ziegelindustrie Nordwest e.V.	Annastr. 67-71 50968 Köln
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	Postfach 86 49 48046 Münster
137	Ver.di NRW	Karlstr. 123-127 40210 Düsseldorf
138	Deutscher Beamtenbund NRW	Gartenstr. 22 40479 Düsseldorf
147	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	Fuggerstr. 1 49479 Ibbenbüren
148	Landessportbund NRW	Postfach 10 15 06 47015 Duisburg
149	BUND NRW e.V.	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
150	Naturschutzbund Deutschland NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
151	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros Gleichstellungsstellen NRW	Kasernenstr. 6 40213 Düsseldorf
157	Wirtschaftsverband Baustoffe-Naturstein e. V.	Annastr. 67 - 71 50968 Köln
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Westfälisches Amt für Denkmalpflege	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster

**25. Änderung des Regionalplanes
auf den Gebieten der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen**

Anlage 5

Erweiterung der Abgrabungsbereiche für die Kalksteingewinnung im Teutoburger Wald

Beteiligtenliste (gem. § 1 Abs. 4 der 2. DVO zum LPIG)

Nr.	NAME	Anschrift
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
239	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	Weseler Str. 480 48163 Münster
275-2	Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt mbH	Tecklenburger Str. 8 48565 Steinfurt
279	Deutscher Wetterdienst	Wallneyer Str. 10 45133 Essen
281	Münsterland e.V. Tourismus	Hüttruper Heide 71-81 48268 Greven
534	Landkreis Osnabrück	Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück
536	Stadt Bad Iburg	Am Gografenhof 4 49186 Bad Iburg
537	Gemeinde Bad Laer	Postfach 11 53 49192 Bad Laer
539	Gemeinde Glandorf	Kattenvenner Str. 1 49219 Glandorf
540	Gemeinde Hagen a.T.W.	Schulstr. 7 49170 Hagen a.T.W.